

Landtags - Abschied

für die Provinzial = Stände der Rhein = Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u., entbieten Unfern zum diesjährigen Provinzial = Landtage der Rhein = Provinzen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruss.

Der vaterländische Geist, welcher unsere getreuen Rhein = Provinzen während der politischen Entwicklungen unseres ersten Regierung = Jahres belebte, und das Vertrauen, welches sie uns in den schwierigen kirchlichen Verhältnissen bewiesen haben, hat in uns die stets gehegte, unserem Herzen wohlthunende Ueberzeugung verstärkt, daß das Band, welches sie mit unserer Monarchie und dadurch mit dem übrigen Deutschland verknüpft, mit jedem Jahre fester werde, und daß die treue Anhänglichkeit, welche sie unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gewidmet hatten, als ein köstliches Erbtheil auch auf uns übergegangen ist. Wir haben in den uns von den getreuen Ständen überreichten Denkschriften und den gesammelten Verhandlungen des diesjährigen Landtages das erfreuliche Zeugniß eben jenes Geistes wie der ernstlichen und gewissenhaften Sorgfalt gefunden, womit dieselben ihre Aufgabe ins Auge gefaßt und zum Besten des Landes erfüllt haben, und wir sind mit freudiger Zuversicht in der Ueberzeugung befestigt, daß ihre in solchem Geiste geübte Wirksamkeit immer eine segensreiche bleiben und daß wir an ihrer Liebe und Treue in guter und in böser Zeit eine feste Stütze haben werden. Zur besonderen Genugthuung gereicht es uns, unsern getreuen Ständen eröffnen zu können, daß die Ungewißheit über die Feststellung der Diözesan = Verwaltung in Köln und Trier, welche die Gemüther in unserer Rhein = Provinz in Spannung und Unruhe erhalten hat, nunmehr beseitigt ist und die desfalls mit dem Römischen Hofe gepflogenen Verhandlungen ein völlig befriedigendes Resultat herbeigeführt haben.

Auf die von unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten ertheilen wir denselben folgende Bescheide:

A. Die Propositionen betreffend.

1.

Aus der Erklärung unserer getreuen Stände auf die erste Proposition unseres Dekrets vom 23. Februar d. J. haben wir

Zu A. gern ersehen, daß dieselben in den Bestimmungen wegen Vorbereitung der dem Landtage vorzuliegenden Propositionen durch desfalls einzuberufende Ausschüsse ein wesentliches Mittel zu Förderung einer gründlichen Bearbeitung der vorliegenden Sachen erkennen.

Dem Antrage, daß die Propositionen den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugestellt werden möchten, wollen wir insoweit entsprechen, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegensehen.

Es ist dagegen Nichts zu erinnern, daß, wie unsere getreuen Stände es wünschen, der Referent von dem Dirigenten des Ausschusses ernannt werde.

Was die Erledigung der auf dem Landtage nicht definitiv beendigten Sachen durch einen zu diesem Behuf zu bestellenden Ausschuss betrifft, so überlassen wir es lediglich der freien Beschlußnahme unserer getreuen Stände, inwiefern sie von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen nöthig finden. — Daß die zur Berathung vorliegenden Gegenstände auf jedem Landtage völlig erledigt werden, bleibt immer höchst wünschenswerth. Wir haben übrigens bei dieser Anordnung vorausgesetzt, daß die einem solchen Ausschusse zu überweisenden Angelegenheiten in ihren Grundzügen vom Landtage berathen werden und jener nur die Bestimmung habe, sie im Detail weiter durchzuarbeiten.

Zu B. und C. haben unsere getreuen Stände, wie wir wohlgefällig bemerkt, in den Anordnungen wegen Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und Zusammenberufung der Landtage aller Provinzen

Ständische
Ausschüsse.

der Monarchie von zwei zu zwei Jahren Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu fördern und zu beleben, richtig erkannt und gewürdigt.

Zu D. hat die abgegebene gutachtliche Erklärung bereits durch Unseren gnädigsten Bescheid vom 14. Juli e. ihre Erledigung gefunden.

Was die Uns angezeigten Wahlen der Ausschuss-Mitglieder betrifft, so haben Wir solche genehmigt und behalten Uns die in Unserem Dekrete vom 14. Juli d. J. zugesagte Erlassung einer besonderen Verordnung über die Einrichtung des Ausschusses vor.

2.

Wahl-Reglement.

Die zu dem Reglement für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter gemachten Bemerkungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes in reifliche Erwägung gezogen werden.

3.

Kreisständische Befugnisse.

Nicht minder werden die zu dem Entwürfe einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten, gemachten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes erwogen werden. Dem Uns vorgetragenen Wunsche, daß diese Verordnung erst nach Publication der neuen Gemeinde-Ordnung für die dortige Provinz möge erlassen werden, wird von Uns Genüge geschehen.

4.

Die Stadt Neustadt betreffend.

Da Unsere getreuen Stände sich mit dem geschehenen Antrage, daß die Ortschaft Neustadt in den Stand der Städte aufgenommen werde, einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen und bestimmen, daß diese Stadt künftig an der Collectiv-Stimme der Städte Deug, Mühlheim, Gladbach, Summersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter Theil nehme. Diese Bestimmung soll durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden.

5.

Lehrer-Pensionen.

Die zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten gemachten Bemerkungen, nicht minder

6.

Forst- u. Jagd-Polizei-Ordnung.

dieserjenigen, welche bei der Begutachtung des Entwurfs einer Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, ferner

7.

Holz-Defraudationen u. Jagd-Vergehen.

über die Entwürfe

- a) eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und andern Wald-Produkten, und
- b) wegen der Jagd-Vergehen, so wie

8.

Civil-Einreden in Wald- u. Frevelsachen.

über den Entwurf wegen des Verfahrens über Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagd-Frevelsachen gemacht worden sind, werden bei der ferneren Berathung über diese Gesetze ebenfalls in weitere Erwägung kommen.

9.

Strom- und Deich-Ordnung.

Dem Antrage, die zu erlassenden Gesetze über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer-Polizei nicht abgefordert für das eine Ufer des Rheinstromes im Gültigkeit treten zu lassen, dieselben auch vorerst dem Gutachten einer aus orts- und sachkundigen Regierungs- und Deich-Beamten, so wie aus ständischen Deputirten zusammengesetzten Kommission zu unterwerfen und sodann dem nächsten Landtage, unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens, wieder vorlegen zu lassen, wird Folge gegeben werden. Hierdurch wird zugleich der Zweck einer sorgfältigen Kenntnißnahme von den durch jene Gesetze berührten örtlichen Verhältnissen erreicht werden, welcher bei der Zuziehung einiger Kreisstände bei der Vorberathung dieser Gesetze beabsichtigt wurde.

10.

Nachtweide.

Den Gesetz-Entwurf wegen des Verbots der Nachtweide haben Wir noch Unserem Staatsrathe zur Berathung überwiesen, daher Unsere baldige definitive Entschließung zu erwarten ist.

11.

Da Unsere getreuen Stände die Festsetzung gewisser Gränzen für die Theilbarkeit der Grundstücke, wie solche nach dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Beschränkung der Parzellirungen beabsichtigt worden, mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Provinz für unvereinbar, die in jenem Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Consolidirungen aber für unausführbar halten, so wollen Wir, ihrem Wunsche gemäß, den desfalligen Vorschlägen für jetzt keine Folge geben, obgleich die dagegen gemachten Ausstellungen nach dem, was darüber in dem anliegenden Promemoria Unseres Ministers des Innern und der Polizei bemerkt, größtentheils nicht begründet erscheinen, auch mit dem Antrag wegen Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit und anderer Vergünstigungen für einzelne Vertauschungen und Zusammenlegungen nicht ganz in Einklang stehen.

Parzellirungen.

Zur Gewährung dieses Antrages können Wir Uns indeß, in Erwägung der aus der Anlage ersichtlichen Bedenken, nicht bewogen finden, so gern Wir übrigens jede der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Maaßregel genehmigen und unterstützen.

Eben so wenig können Wir für jetzt auf die von Neuem nachgesuchte Abänderung der Ordre vom 24. Dezember 1834, wodurch der § 10 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 aufgehoben worden, eingehen, sondern müssen die desfallige Beschlußnahme bis dahin vorbehalten, daß die schon auf Grund des früheren Antrages angeordneten mit der allgemeinen Revision des Stempel-Gesetzes in Verbindung stehenden Beratungen beendet sein werden.

12.

Der Antrag in Beziehung auf den dem Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwurf, wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferde-Handel, hat Uns, da er mit demjenigen übereinstimmt, was auch von den Ständen der Provinz Westphalen gegen die Nothwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Anordnung angeführt worden, bewogen, von Erlaß des proponirten Gesetzes in Ansehung der beiden westlichen Provinzen Abstand zu nehmen.

Legitimations-
Atteste beim
Pferdehandel.

13.

Wegen Erlassung der Unsern getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegten Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften, gegen welche keine Erinnerungen gemacht worden, behalten Wir Uns die definitive Beschlußnahme bevor, und wird dabei der Antrag, diese Verordnung auch auf die zum Ober-Landesgerichts-Bezirk Hamm gehörige Herrschaft Broich zu erstrecken, in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Pfandschaften
im Bergischen.

14.

Wenn Unsere getreuen Stände über den nach dem Antrage des vorletzten Provinzial-Landtages ihnen wieder vorgelegten Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogthum Berg, die vormals Kurkölnischen Enklaven desselben und die Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg sich deshalb nicht erklärt haben, weil ihrer Ansicht nach die Wiedereinführung der der Bergangenheit angehörigen, den dormaligen Bedürfnissen und Anforderungen wenig entsprechenden, durch das bestehende rheinische Recht verdrängten und ersetztten Provinzialrechte nicht wünschenswerth erscheine, so haben dieselben übersehen, daß bei der Revision jenes Provinzialrechts, wie Unsern getreuen Ständen in den Propositions-Dekreten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 5. November 1833 und 23. Mai 1837, und in dem Allerhöchsten Bescheide vom 19. Dezember 1833 bereits mehrmals eröffnet worden, die Absicht im Wesentlichen nur dahin gegangen ist, die noch geltenden Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten zu sammeln, festzustellen und in Erwägung zu ziehen, in wiefern deren Beibehaltung, Ergänzung oder Aufhebung angemessen sei. Hätten Unsere getreuen Stände die einzelnen Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs und die Erklärungen der auf dem vierten Provinzial-Landtage von ihnen selbst gewählten Deputirten geprüft und erwogen, so würden sie sich überzeugt haben, daß, abgesehen von einzelnen neuen legislativen Vorschlägen, der Entwurf sich nur in diesen Grenzen bewegt, und Rechts-Verhältnisse betrifft, in Ansehung deren die älteren Provinzial-Rechte und Verfassungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung keinesweges aufgehoben worden sind. In Erwägung jedoch, daß

Bergisches
Provinzialrecht.

nach dem Gutachten Unserer Behörden, ein dringendes Bedürfniß zu einer allgemeinen legislativen Feststellung dieser älteren Rechts-Verhältnisse in den Eingang gedachten Landestheilen durch ein Provinzial-Gesetzbuch bis jetzt sich nicht herausgestellt hat, wollen Wir Unseren landesherrlichen Beschluß wegen Emanation dieses Provinzial-Gesetzbuchs vorläufig noch aussetzen.

15.

Stevisches Pro-
vinzial-Kirchen-
u. Schulrecht.

Auf den Uns vorgetragene Wunsch wollen Wir dieselben, nach ihrem Antrage, von der Berathung der Verhandlungen über das Provinzial-Kirchen- und Schulrecht des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins, der Graffschaften Essen, Werden und Elten und der Herrschaft Broich entbinden, und behalten Uns die definitive Entscheidung über diese Verhandlungen bis nach Beendigung der eingeleiteten weitem legislativen Prüfung vor.

16.

Hagel-Versicher-
rang.

Die Abänderungen, welche Unsere getreuen Stände zu den §§ 1. 4. 7. 8. 9. 10 und 12 des ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, wegen Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt, in Vorschlag gebracht haben, haben Wir zu genehmigen Bedenken tragen müssen, indem die Mitwirkung der Ortsbehörden für die Aufnahme und Prüfung der Versicherungs-Anträge zu einer denselben nicht anzunehmenden Arbeits-Vermehrung führen würde, wenn die Versicherungs-Anträge alljährlich und auf den Grund besonders einzureichender Saat-Verzeichnisse geschehen sollen. Da Unsere getreuen Stände versäumt haben, sich über die Gründe der von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen näher auszusprechen, so müssen Wir es der Erwägung des nächsten Landtages überlassen, wie das gegen die Ausführbarkeit der Vorschläge erhobene Bedenken anderweit zu beseitigen sein wird, und haben daher dem vorgelegten Statut Unsere Sanction nicht erteilen können.

17.

Steuer-Erlaß.

Behufs Unserer Entschliebung über den zugesagten Steuer-Erlaß wird es erforderlich, die Erklärungen sämmtlicher Landtage zusammenzustellen, und hiernach den Gegenstand weiter zu berathen, wobei auch das Gutachten Unserer getreuen rheinischen Stände zur Erwägung kommen wird.

18.

Bergrecht.

Dem Antrage, die in der Begutachtung des Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Anträge bei den ferneren Berathungen über das Bergrecht zu berücksichtigen, wird Folge gegeben werden, indem dieselben reiflich erwogen und insofern im Auge behalten werden sollen, als dies unbeschadet der Uns zustehenden Berg-Hoheits- und Regalitäts-Rechte und dem mit den vormals unmittelbaren Reichsständen über die Ausübung und Verwaltung des Berg-Regals geschlossenen Uebereinkommen vereinbar befunden werden wird.

Ueber den Vorschlag, den Bergrechts-Entwurf der nächsten Provinzial-Stände-Versammlung zu abermaliger Begutachtung vorlegen zu lassen, müssen Wir zwar die Entscheidung noch vorbehalten, wollen jedoch, um den Provinzial-Interessen jede irgend thunliche Berücksichtigung angebeihen zu lassen, die als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen einer besonderen Prüfung unterwerfen und Unsern getreuen Ständen zur nochmaligen Begutachtung jedenfalls vorlegen lassen. Dahingegen müssen Wir dem nicht motivirten Antrage, die Regulirung der Bergwerks-Abgaben mit der Revision des gemeinen Bergrechts zu verbinden, Unsere Genehmigung versagen, indem einestheils dadurch das Revisions-Geschäft erschwert werden würde und, abgesehen davon, das Emporblühen des Bergbaus und seine vielfach gesteigerte Production erweisen, daß zu einer wesentlichen Verminderung der gegenwärtigen Besteuerung keine dringenden Gründe vorliegen, ob Wir gleich auch hierin in der Folge bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes jede billige Berücksichtigung wollen eintreten lassen.

Anlangend endlich die ohne weitere Erläuterungen vorgetragene Beschwerde, daß die Entscheidung in Bergrechts-Fragen nicht selten in letzter Instanz von der administrativen Behörde ausgehe, scheint derselben nur eine Nichtbeachtung der Ressort- und Competenz-Verhältnisse Unserer Behörden zum Grunde zu liegen, indem strenge und consequente Scheidung der richterlichen und administrativen Functionen einen

wesentlichen Grundsatz Unserer Gesetzgebung bildet, der namentlich auch in der den Berg-Aemtern und den Berggerichten angewiesenen Stellung Anwendung gefunden hat.

19.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf einige zusätzliche Bestimmungen zu dem über die Com- Competenz der
Friedens-
gerichte.
petenz der Friedensrichter vorgelegten Gesetz-Entwürfe sind die nämlichen, welche schon früher gemacht worden, bei der damals stattgefundenen Berathung aber, als nicht gehörig begründet, unbeachtet geblieben. Sollte bei einer nochmaligen Prüfung deren Angemessenheit anerkannt werden, so werden Wir dieselben in den Gesetz-Entwurf aufnehmen lassen.

B. die Petitionen betreffend.

1.

Dem Antrage, die Ordre vom 9. April 1836 wegen der Feststellung der Kaufbedingungen bei Verfahren bei
Subhastation
von Immobilien.
Subhastationen dahin zu modificiren, daß von den Friedensrichtern ohne Zustimmung der Gläubiger die Zahlungs-Termine nicht über zwei Jahre hinaus, vom Tage der Subhastation an, sollen festgesetzt werden dürfen, haben Wir Statt zu geben beschloßen und werden deshalb durch die Gesetz-Sammlung das weiter Erforderliche bekannt machen lassen.

Dahingegen können Wir

2.

dem Antrage, entweder das Gesetz vom 7. Juli 1833, wonach der Fiskus nur von dem Tage der Verzugszinsen
des Fiskus.
in dem Erkenntniß bestimmten Zahlungsfrist Zögerungszinsen zu entrichten verbunden ist, für die Rheinprovinz außer Anwendung zu setzen, oder das Vorrecht des Fiskus in Bezug auf solche Zinsen überhaupt aufzugeben, keine Folge geben, wobei Wir Unsere getreuen Stände auf die in dem Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 B. 14 enthaltene Bescheidung verweisen, übrigens aber darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz sich nicht, wie vorausgesetzt worden ist, auf Früchte von Grundstücken oder Gerechtfame erstreckt.

3.

Die Errichtung eines Hypotheken-Amtes in der Stadt Elberfeld für den Sprengel des dortigen Hypothekenamt
in Elberfeld.
Landgerichts, welche schon im Jahre 1831 zur Sprache gekommen war und von Unsern getreuen Ständen auf's Neue angeregt wird, kann, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, besonders da in der jüngsten Zeit die Communication zwischen den Städten Elberfeld und Düsseldorf auf eine früher nicht gekannte Art erleichtert worden ist. Auch lassen die in der beiliegenden Denkschrift von Unserm Justiz-Minister angeführten Umstände die beantragte Veränderung sehr bedenklich erscheinen. Mit Rücksicht hierauf können Wir Uns nicht bewogen finden, dem Antrage zu entsprechen.

4.

Durch die Verordnung vom 4. Juli 1834 ist das in der rheinischen Civil-Prozess-Ordnung für Veräußerung
der Mündel-
güter.
die Veräußerungen der Mündelgüter vorgeschriebene formenreiche Verfahren so viel vereinfacht worden, als es zulässig war, ohne andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu verändern. Zu einer ferneren Modification, wie Unsere getreuen Stände beantragen, können Wir Uns um so weniger veranlaßt finden, als für dieselbe kein durchgreifender Grund angeführt wird.

Der Zweck des gemachten Antrags ist lediglich Ersparung einiger Kosten; bei vermögenden Vormundschaften ist diese aber verhältnißmäßig so geringe, daß es an jeder Veranlassung fehlt, um ein bereits seit langer Zeit bestehendes Gesetz abzuändern, und die Beamten der Staatsbehörde bei den Landgerichten mit Arbeiten zu belasten, die nicht in ihrem Verufe liegen. Eine Zeit-Ersparniß wird durch den Vorschlag keineswegs erreicht. Bei unvermögenden Vormundschaften fallen aber die Kosten ohnehin weg.

Wenn Unsere getreuen Stände zur Unterstützung ihres Antrags die Vorschrift der Verordnung vom 22. November 1828 anführen, so ist denselben die Verschiedenheit entgangen, welche zwischen der Befähigung einer einfachen Notorietäts-Urkunde und einem Erkenntniße besteht, welches die Veräußerung von Mündelgütern gestattet. Wir können daher dem Antrage Unserer getreuen Stände nicht entsprechen.

5.

Appellationshof
zu Köln.

Die von Unsern getreuen Ständen bemerklich gemachte Verzögerung der Entscheidungen bei dem Appellationshofe zu Köln hat ihren Grund theilweise in zufälligen Umständen, wie Krankheit und Todesfälle, theils in andern Verhältnissen, welche die schnelle Erledigung der in zweiter Instanz anhängigen Rechts-Angelegenheiten verhinderten. Durch die erfolgte Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stellen, so wie durch die von Unserm Justiz-Minister getroffenen Maaßregeln wird dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Beseitigung des bemerkten Uebelstandes genügt werden.

6.

Mandatarien-
Gebühren bei
den Handels-
gerichten.

Ueber den vom Landtage gemachten Antrag, in den bei den Handelsgerichten anhängigen Prozessen Mandatarien-Gebühren und beziehungsweise Reise-Gebühren zu bewilligen und eine dabei anzunehmende Gebühren-Taxe zu erlassen, sind die Provinzial-Justiz-Behörden zur Abgabe ihres Gutachtens und eventuell zur Einreichung des Entwurfs einer Tax-Ordnung angewiesen worden.

Nach Erledigung dieser Aufgabe wird der Gegenstand zur legislativen Berathung gelangen, in deren Folge Wir eine definitive Bestimmung erlassen werden.

7.

Rang der Land-
gerichte.

Da die Rangverhältnisse Unserer Staatsdiener, mit Rücksicht auf ihre gegenseitige amtliche Stellung und den Umfang ihrer Berufsgeschäfte nur von Uns festgesetzt werden können, und die hierüber allgemein angenommenen Grundsätze auch bei den rheinischen Justiz-Behörden zur Anwendung gekommen sind, so können Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, den rheinischen Landgerichten mit den Ober-Landesgerichten einen gleichen Rang zu verleihen, als eine Abweichung von allgemeinen Bestimmungen nicht genehmigen.

8.

Behandlung der
Petitionen.

Wenn Unsere getreuen Stände sich durch die Verfügung Unseres Ministers des Innern vom 27. März 1838 hinsichtlich der Behandlung der bei den Landtagen eingebrachten, jedoch zu einer Verwendung nicht geeignet befundenen Anträge in den ihnen durch das Gesetz vom 27. März 1824 erteilten Rechten beeinträchtigt glauben, so müssen Wir ihnen bemerklich machen, daß zwar eine authentische Declaration eines Gesetzes nur allein von Uns ausgehen kann, daß aber Unsere Minister wohl befugt sind, dasjenige auszusprechen und anzuordnen, was sie nach ihrer gewissenhaften Auffassung und Auslegung eines Gesetzes zur Ausführung desselben innerhalb der Grenzen ihres Ressorts zu veranlassen für nöthig finden. Nur von dieser Befugniß hat Unser Minister des Innern durch den Erlaß der erwähnten Verfügung Gebrauch gemacht, und Wir müssen die in dieser Verfügung enthaltene Auslegung des Gesetzes vom 27. März 1824 als richtig anerkennen. Indessen wollen Wir für die Zukunft gestatten, daß der Landtag die von ihm zur Befürwortung bei Uns nicht geeignet befundenen, aber doch für berücksichtigungswerth erachteten Bitten und Beschwerden dem Antragssteller mit der ausdrücklichen Weisung zurückgeben könne, dieselben an den Landtags-Kommissarius zur weiteren Veranlassung zu befördern.

9.

Gewerbesteuer
der Compagnie-
Handlungen.

Die Bestimmung des Artikels X. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf ihre Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden kann, ist vollkommen deutlich und läßt eine verschiedenartige Auslegung nicht zu; dem Antrage Unserer getreuen Stände aber, dieselbe dahin zu modifiziren, daß, wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschafts-Handlung den Normalsatz von 18, beziehungsweise 8 Thalern mehreremale in sich begreift, der obige Betrag jedem der Theilnehmer in Beziehung auf die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten angerechnet werde, müssen Wir zu entsprechen Bedenken tragen.

10.

Communal-
Ordnung.

Die Redaktion der über die Communal-Versaffung der Städte und Landgemeinen in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen ist ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten.

11.

Dem Antrage wegen gleichmäßiger Verteilung der für die Reserve Infanterie-Regimenter zu dreijähriger Dienstzeit einzustellenden Rekruten haben Wir durch Unsere am 7. Oktober e. an den Kriegs-Minister und an den Minister des Innern erlassene Ordre gern entsprochen.

Verteilung der Rekruten für die Reserve-Infanterie-Regimenter.

12.

In Bezug auf den Antrag der Stadt Neu-Büderich, zur Erhöhung und Pflasterung ihrer Straßen eine anderweite Beihilfe zu gewähren, sind nähere Ermittlungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Wir Uns die definitive Beschlußnahme vorbehalten.

Unterstützung der Stadt Neu-Büderich.

Wir ertheilen jedoch Unsern getreuen Ständen die vorläufige Versicherung, daß Wir diejenige Unterstützung, welche nach Lage der Sache zur Erreichung des Zwecks unerlässlich erforderlich ist, nicht versagen werden.

13.

Wenn Unsere getreuen Stände ganz richtig anführen, daß die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz, wonach zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter im Stande der Landgemeinen ein als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteter Grundbesitz erfordert wird, keiner Declaration bedürfe, so werden dieselben auch ermessen, daß der Inhalt der wegen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift von Unserm Minister des Innern unterm 4. April 1835 erlassenen Verfügung mit derselben keinesweges im Widerspruche stehe, da es völlig klar ist, daß das Hauptgewerbe einer Person auch deren hauptsächlichste Beschäftigung und Erwerbsquelle ausmachen muß.

Wählbarkeit im Stande der Landgemeinen.

14.

Ob der Provinzial-Feuer-Societät für die von ihren Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge ein gleiches Vorzugsrecht, wie das dem öffentlichen Schatz für die directen Steuern zustehende, gewährt werden kann, müssen Wir näherer Erwägung vorbehalten.

Vorzugsrecht der Feuer-Versicherungs-Beiträge.

15.

Die Entscheidung auf die den bisherigen Arzt der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler betreffende Petition Unserer getreuen Stände hängt von der Vorfrage ab, ob derselbe zu denjenigen Beamten gehöre, deren unfreiwillige Dienst-Entlassung nur in den durch die Ordre vom 21. Februar 1823 vorgeschriebenen Formen erfolgen kann. Hierüber haben Wir Unser Staats-Ministerium zum gutachtlichen Berichte aufgefordert und müssen Uns danach die weitere Bestimmung vorbehalten.

Pension des Arztes von Brauweiler.

16.

Da erhebliche Bedenken darüber entstanden sind, ob das französische Gesetz vom 13. Juni 1790, auf welches Unsere getreuen Stände bei ihrem Antrage wegen Unterstützung entlassener Sträflinge Bezug nehmen, in der Rheinprovinz wirklich gesetzliche Gültigkeit habe, so haben über die verschiedene Praxis, welche bei den dortigen Verwaltungs-Behörden hierunter seither stattgehabt hat, noch nähere Ermittlungen angestellt werden müssen, bis zu deren Resultat die definitive Entscheidung vorbehalten bleibt.

Unterstützung entlassener Sträflinge.

17.

Wir beabsichtigen künftig beim Aufenthalte in Unserer Rheinprovinz in dem Schlosse zu Coblenz Unsere Residenz zu nehmen und dasselbe zu diesem Zwecke einrichten zu lassen, haben jedoch aus der Bitte Unserer getreuen Stände, die zur Abhaltung der Provinzial-Landtage erforderlichen Lokale in diesem Schlosse zu überweisen, Anlaß genommen, eine nähere Untersuchung darüber anzubefehlen, ob und wie diese Unsere Absicht mit dem ständischen Wunsche sich vereinbaren lasse. Im Verfolg dieser Untersuchung werden Wir Entscheidung darüber treffen, ob künftig der Landtag in Coblenz oder, dasern die Stadt Düsseldorf, ihrem Erbieten gemäß, für angemessene Herstellung des Stände-Lokals sorgt, abwechselnd in der einen und der andern Stadt sich versammeln solle.

Vertagung des Landtags nach Coblenz.

18.

Dem Antrage gemäß gestatten Wir, daß dem ständischen Registrator neben den Diäten, welche er für die Dauer der Landtage bezieht, eine fixirte jährliche Besoldung von 100 Thlr. vom 1. Juli 1837 ab, aus ständischen Fonds gezahlt werde.

Registrator-Besoldung.

19.

Notabilitäts-
Steuerfag.

Ueber die Beschwerde Unserer getreuen Stände hinsichtlich der von Unserm Minister des Innern erfolgten Bestimmung des Notabilitäts-Steuerfages Behufs der Wählbarkeit zu den Landraths-Ämtern hat derselbe in dem beigegebenen Promemoria nähere Auskunft ertheilt, nach deren Erwägung die Stände selbst erkennen werden, daß zu einer Beschwerde keine Veranlassung vorhanden ist, indem derselbe die ihm bei Ausführung der landesherrlichen Bestimmungen unbestreitbar zustehenden Befugnisse auf keine Weise überschritten hat, und die von ihm getroffene Verfügung den Worten und dem Zwecke des Wahl-Reglements durchaus angemessen ist.

20.

Strafverfahren
gegen Beamte.

Auf den Antrag um Zurücknahme der Verordnungen vom 3. Februar 1833, 2. August 1834 und 30. September 1836 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, was die zuletzt genannte Verordnung betrifft, Wir Uns nicht veranlaßt finden können, deren Anwendung in Unsern Rheinprovinzen auszuschließen.

Hinsichtlich der Verordnungen vom 3. Februar 1833 und 2. August 1834 ist die Frage wegen Modification derselben bereits früher Gegenstand einer Verathung geworden, deren Ergebnis abzuwarten ist.

21.

Abänderung des
Feuer-Socie-
tät's-Regle-
ments.

Was Unsere getreuen Stände über das Bedürfnis einer größeren Berücksichtigung der Interessen der auf abgebrannte Gebäude, von deren Wiederherstellung dispensirt wird, eingetragenen Hypothekar-Gläubiger, so wie über die Nothwendigkeit einer Beschränkung solcher Dispensationen, Uns vorge-
tragen haben, wird einer näheren Prüfung unterworfen werden, und behalten Wir Uns, wenn hierbei die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 sich ergeben sollte, vor, ein darauf bezügliches Gesetz dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorzulegen. Was aber den erneuerten Antrag auf Bestätigung des gewählten ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Feuer-Societät betrifft, so können Wir mit Rücksicht auf den § 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 Unsere getreuen Stände nur auf die im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 deshalb enthaltene Eröffnung verweisen, und daher die vorgenommene Wahl nicht bestätigen.

22.

Censur.

Wegen Zusammenstellung und Revision der über die Verwaltung und formelle Handhabung des Censurwesens bestehenden Vorschriften haben Wir im Verfolg der deshalb schon von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät erlassenen Befehle Unserm Staats-Ministerium die nöthigen weiteren Aufträge ertheilt, und sollen bei der fernern Verathung über diesen Gegenstand die Wünsche Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, in so weit dies die über die Presse bestehenden Bundes-Beschlüsse gestatten.

Um aber schon jetzt die Presse von Beschränkungen zu befreien, die nicht in Unserer Absicht liegen, haben Wir Unsern, dem Censurwesen vorgesetzten Staats-Ministern befohlen, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Artikel 2 des Censur-Edicts vom 18. October 1819, welcher einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinenden Publicität hinreichenden Spielraum gewährt, von Neuem anzuweisen.

Wenn endlich Unsere getreuen Stände es Unserem Ermessen anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei, neben dem Ober-Censur-Collegium auch noch Provinzial-Censur-Collegien zu errichten, welchen die rasche Entscheidung über die zwischen Verfasser und Censoren entstehenden Conflictte anzuvertrauen wäre, so verweisen Wir dieselben auf den Artikel 3 des allegirten Censur-Edicts, worin den Ober-Präsidenten mit der Aufsicht über die Censur auch die Entscheidung über dergleichen Differenzen in erster Instanz übertragen, dem vorausgesetzten Bedürfnis also vollständig entsprochen worden ist.

25.

Polizei-Verwal-
tung von
Düsseldorf.

Die Gründe, welche Unsere getreuen Stände bewogen haben, den Antrag der Stadt Düsseldorf auf gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten der dortigen Polizei-Verwaltung zu unterstützen, haben wir nicht für durchgreifend erachten können. — Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in

der Stadt Düsseldorf bleibt auf die Aufbringung der Polizei-Verwaltungs-Kosten ganz ohne Einfluß; nach der von Unsern getreuen Ständen irrthümlich hierauf bezogenen Bestimmung des § 10 sub c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 übernimmt nur dann der Staat die Verpflichtung zur Besoldung der städtischen Polizei-Behörden, wenn solche außerhalb der Magistrate besonders angeordnet werden. Eine neben der Communal-Verwaltung abge sondert bestehende Polizei-Behörde ist jedoch in Düsseldorf nicht vorhanden; sie herzustellen fehlt es an ausreichenden Beweggründen, da diese nicht in der Berücksichtigung des finanziellen Vortheils der Commune gefunden werden dürfen. Die Umstände, welche die Einrichtung besonderer Polizei-Behörden in Cöln und Aachen nothwendig gemacht haben, walten nicht ebenso auch in Düsseldorf vor, und wenn zur Zeit die unter andern Verhältnissen bewilligten Zuschüsse für die Polizei-Verwaltung in Cleve und Wesel noch nicht zurückgezogen sind, so ist die Stadt Düsseldorf diesen Städten in so fern gleichgestellt, als auch ihr in dem Gehalte des dort fungirenden Polizei-Inspectors und in einem Theile der Bureau-Kosten ein den Verhältnissen angemessener Zuschuß gewährt wird.

24.

Ueber die in Antrag gebrachte Vermehrung der Garnison in Jülich haben Wir von Unserm kommandirenden General des 8. Armee-Corps Bericht erfordert. Da daraus hervorgeht, daß es einigen Schwierigkeiten unterliegt, für jetzt eine allen hierbei betheiligten Interessen entsprechende Veranstaltung zu treffen, so müssen Wir Uns zur Zeit noch vorbehalten, auf anderweitige Auskunftsmit tel zur Erfüllung des Wunsches Unserer getreuen Stände Bedacht nehmen zu lassen.

Auffütte von Jülich.

Dagegen haben Wir Unsern Finanz-Minister ermächtigt, dem gleichzeitig gemachten Antrage auf Herabsetzung der Stadt Jülich aus der zweiten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung stattzugeben.

25.

Auf die von Unsern getreuen Ständen erbetene Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde, welche alljährlich zu den Artillerie-Schießübungen in der Nähe von Wesel und Wahn bei Köln zusammengezogen werden, können Wir zwar wegen der mit dieser Einrichtung verbundenen bedeutenden Mehrausgabe nicht eingehen; in Berücksichtigung der für den Antrag angeführten ganz eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse wollen Wir indes darauf bedacht sein, den während der gedachten Artillerie-Schießübungen bequartierten Landgemeinen anderweit eine Erleichterung zu gewähren.

Bergütung bei den Artillerie-Schießübungen bei Wahn und Wesel.

26.

Soviel den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gegen Thierquälerei betrifft, so eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand bereits bei der Revision des Straf-Gesetzbuches zur Erwägung gekommen ist.

Thierquälerei.

27.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, wegen Erlasses einer Polizei-Verordnung gegen das Einfangen von Nachtigallen, entsprechend, haben Wir Unsern Minister des Inneren und der Polizei ermächtigt, eine solche, die Vorschläge des Landtags berücksichtigende Verordnung für die gesammte Provinz zu erlassen.

Einfangen der Nachtigallen.

28.

Die Bestimmung des § 1 des übrigens nicht blos in der Rheinprovinz zur Anwendung kommenden Regulativs vom 12. Januar 1839, nach welcher Personen, die des Schleichhandels verdächtig sind, der Paß-Controle unterworfen werden können, hat lediglich den Zweck, diejenigen Individuen, welche den Schleichhandel notorisch gewerbsmäßig treiben, sich aber der Bestrafung bisher zu entziehen gewußt haben, in den Schranken des Gesetzes zu halten. Eine Ausdehnung über diesen Zweck hinaus hat bisher nicht stattgefunden und soll auch künftig nicht eintreten. Die Anwendung der paßpolizeilichen Vorschriften auf dergleichen notorische Schleichträger bleibt dagegen aus Rücksichten für die Moralität, die polizeiliche Sicherheit, den reellen Handel und für die Zoll-Einnahmen auch ferner nöthig, und es kann daher auf die beantragte Modifikation des Gesetzes im wohlverstandenen Interesse des gesammten rechtlichen Publikums bei dem dormaligen Zustande des Schleichhandels nicht eingegangen werden. Eine unbedingte Befreiung der Gemeinen und insbesondere der Gemeinen im Gränzbezirke von der Verpflich-

Maßregeln gegen den Schleichhandel.

tung zur Unterstützung verarmter Hinterbliebenen von Steuerbeamten kann zwar nicht ausgesprochen werden. Seitens des Staats geschieht inzwischen unmittelbar alles Zulässige, um das Schicksal solcher Hinterbliebenen zu sichern. In Gemäßheit der Ordre vom 6. Juli 1838 steht den sämtlichen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt offen und die Aufnahme der geringe besoldeten Beamten bei derselben wird durch die Uebernahme der Retardatzinsen auf die Staatskasse wesentlich erleichtert. Dürftigen Wittwen von Steuerbeamten, denen keine Pensionen versichert sind, sowie ihren Kindern, welche das 15te, beziehungsweise 17te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden alljährlich aus einem besonderen dazu gebildeten Fonds sehr bedeutende Geld-Unterstützungen gewährt.

29.

Beförderung
der Landwirth-
schaft.

Wenn Unsere getreuen Stände annehmen, der Fonds von 1000 Rthlr. jährlich zur Beförderung der Landwirthschaft sei durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1839 der Provinz nur unter der Bedingung bewilligt, daß eine gleiche Summe zu gleichem Zwecke aus Provinzial-Fonds hinzugefügt werde, so entspricht dies weder den Worten des Landtags-Abschiedes, noch Unserer Absicht. Die Bewilligung ist an eine solche Bedingung nicht geknüpft. Wohl aber ist bei der Verwendung des Fonds zu beachten, daß die beabsichtigten Verbesserungen in der Landwirthschaft nicht lediglich auf die aus demselben zu gewährenden Unterstützungen begründet werden dürfen, diese letzteren vielmehr nur als eine mäßige Beihilfe zu demjenigen zu betrachten sind, was die zunächst Betheiligten aus eigenen Mitteln für den beabsichtigten Zweck geben und leisten.

Im Uebrigen haben Wir dem Antrage um Beförderung des Gedeihens der Landwirthschaft bereits dadurch entsprochen, daß Wir die Errichtung einer aus bewährten Landwirthen des Landes zu bildenden technisch-ökonomischen Central-Behörde in Unserm Ministerium des Innern angeordnet haben, welche für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in allen Theilen Unserer Monarchie den Mittelpunkt bilden soll.

Mit Benützung des Rathes dieser Behörde, durch deren Errichtung Wir eine Einrichtung in das Leben rufen, die bereits in dem, im Land-Cultur-Edicte vom 17. September 1811 ausgesprochenen landesväterlichen Absichten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät lag, sollen dann auch die Geldmittel verwendet werden, welche Wir zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staats-Kassen zu bewilligen gedenken.

50.

Regulirung des
Neers-Flusses.

Die Anordnungen, welche von Unsern Behörden getroffen worden, um die künftige genaue Befolgung der Vorschriften der Neers-Ordnung vom 6. März 1769 zu sichern und in demjenigen Theil der Neers, auf welchen selbige nicht Anwendung finden, den regelmäßigen Wasserlauf herzustellen, sind erst zu kurze Zeit in Kraft gewesen, um über deren Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit mit Sicherheit urtheilen zu können. Wir müssen Uns daher bis dahin, daß sich die Wirkungen vollständiger übersehen lassen, die Entschloßung über alle etwaige Abänderungen, mithin auch über die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten, vorbehalten, und können Uns nicht bewogen finden, die Neers-Polizei sogleich den competenten Behörden ganz zu entziehen und den Repräsentanten der Interessenten zu übertragen. Nach der Neers-Ordnung ward dieselbe keineswegs von besondern hierzu gewählten Beamten, sondern von den Schöffen, Vorstehern und Magisträten ausgeübt. An deren Stelle sind jetzt die in der Instruction der Regierung zu Düsseldorf vom 27. Mai d. J. bezeichneten Behörden getreten, und daß diesen die executive Gewalt vorbehalten, den erwähnten Commissarien aber nur eine consultative Einwirkung zugestanden worden, entspricht daher dem gedachten Gesetz ebenso, wie den bestehenden allgemeinen Normen und Einrichtungen. Die Besorgniß, daß jene Behörden diese wichtige Angelegenheit vernachlässigen würden, entbehrt der näheren Begründung; sollten sie aber derselben wider Verhoffen nicht die gebührende Sorgfalt widmen, so werden die vorgesezten Behörden auf desfallsige Anzeige der Commissarien das Erforderliche unverzüglich anordnen.

Dem Wunsche aber, daß die Wasser-Polizei auch für andere kleine Bäche und Gräben mit geringem Gefälle geregelt werden möge, wird baldmöglichst entsprochen und durch Unfern Minister des Innern und der Polizei das Weitere veranlaßt werden.

51.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer, die Ablösung der Weide-Berechtigungen betreffenden Denkschrift anführen, daß solche, außer in den Kreisen Nees und Duisburg, in denen die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung finden, in der ganzen Provinz nur auf Grund gegenseitiger Einwilligung möglich sei, so scheinen sie zwar übersehen zu haben, daß in dem für den westrheinischen Theil der Provinz gültigen Dekret vom 22. September 1791 die Zulässigkeit der Ablösung aller Weide-Berechtigungen, selbst in den Forsten, gegen eine dem Werth derselben für den Berechtigten entsprechende Entschädigung ausdrücklich ausgesprochen worden; da jenes Dekret indes nähere Bestimmungen in der Art, wie solche gewünscht werden, nicht enthält, auch auf den ostrheinischen Theil der Provinz nicht Anwendung findet, so werden Wir, dem Antrage gemäß, eine Verordnung wegen Ablösung der Weide-Berechtigungen in der Rheinprovinz entwerfen und dem nächsten Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen lassen.

Ablösung der Weide-Berechtigungen.

52.

Das vom Landtage in Anregung gebrachte Regulativ wegen Unterhaltung der durch Unsere Waldungen führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirks-Strassen, ist Uns bereits von dem Staats-Ministerio zur Vollziehung vorgelegt worden, und wird solche baldigst erfolgen.

Communicationswege durch Staatswaldungen.

53.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen ähnliche Vereinbarungen, wie sie mit deutschen Nachbarstaaten bestehen, auch mit den Regierungen anderer angränzenden Länder abgeschlossen werden möchten, sind Wir schon früher durch Einleitung diplomatischer Verhandlungen entgegengekommen; das Ergebniß derselben läßt sich aber nicht voraussagen, da dem gewünschten Abkommen die strafrechtlichen Grundsätze der fremden Gesetzgebungen zum Theil entgegenstehen. Wir haben indes Unfern Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, die Erledigung der eingeleiteten Verhandlungen sich angelegen sein zu lassen.

Uebereinkunft mit den Nachbar-Staaten wegen der Forstfrevel.

54.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den unterm 2. März d. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Großbritannien sofort zu kündigen, hat keine Folge gegeben werden können. Es ist zu hoffen, daß die Ansichten über den Inhalt und die muthmaasslichen Folgen dieses Vertrages sich inmittelst berichtigt haben werden.

Handelsvertrag mit England.

55.

Die vom Landtage befürwortete Berichtigung der Zinsen-Rückstände von den altfölnischen landständischen Obligationen wird nunmehr, nachdem das hierunter mit der Herzoglich Nassauischen Regierung streitig gewesene Beitrags-Verhältniß durch das ergangene Austrägal-Erkenntniß festgestellt worden, bald erfolgen.

Altfölnisches Schuldenwesen.

56.

Der Antrag, daß der nach dem Gesetze vom 21. Januar 1839 zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu erhebende Beislag von 3 1/2 Prozent von der Gewerbesteuer für den Betrieb stehender Gewerbe in allen Gewerbesteuer-Klassen den einzelnen Steuerquoten beigeschlagen werden möge, hat hinsichtlich des westrheinischen Theils der Rheinprovinz, schon vor Eingang der Petition, durch die von Unferm Finanz-Minister unterm 24. Juni d. J. erlassene Anweisung zur Erhebung der Beisläge für die Bezirks-Strassen seine Erledigung gefunden. Auch in Ansehung der auf dem rechten Rheinufer belegenen Landestheile, in denen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt, ist auf den von den Ständen vorgetragenen Wunsch durch Unfern Finanz-Minister die beantragte Maaßregel angeordnet.

Vertheilung der Justizkosten auf die Gewerbe-Steuer.

37.
 Decimal-Münz-System. Auf die Bitte, die Einführung eines allgemeinen Decimal-Münzsystems bei den deutschen Zollvereins-Staaten in Antrag zu bringen, vermögen Wir nicht einzugehen, da die Vortheile, welche Unsere getreuen Stände sich davon versprechen, von Uns nicht anerkannt werden können, und eine Aenderung desselben viele Inconvenienzen und Verwirrungen herbeiführen würde.
38.
 Versteigerung von Manufakturwaaren. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die öffentlichen Versteigerungen von Manufaktur-Waaren en detail und auf Credit zu untersagen, würde nur durch eine wesentliche Abänderung der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung Folge gegeben werden können, welcher erhebliche Bedenken entgegenstehen.
39.
 Schiffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde. Was die Schiffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde anlangt, so eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir gemeinschaftlich mit den übrigen beteiligten Staaten unausgesetzt Uns ernstlich angelegen sein lassen, diesen so wichtigen Gegenstand auf eine den bestehenden Verträgen und den Interessen des Verkehrs angemessene Weise zu reguliren.
40.
 Revision des Eisenbahn-Gesetzes. Wenngleich es in Unserer Absicht liegt, die in dem Gesetze vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Eisenbahn-Unternehmungen, nach Maaszgabe der sich ergebenden Bedürfnisse und Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen, wie solche auch in dem § 49 des Gesetzes in Aussicht gestellt worden ist, so erachten wir doch einen späteren Zeitpunkt hierzu für geeigneter, da die Fortschritte der Erfahrung und der Technik noch nicht dahin gediehen sind, um für jene Revision den erforderlichen sichern und dauernden Anhalt zu gewähren.
41.
 Stempelfreiheit der Armen-Anstalten. Dem Antrage auf Bewilligung der Stempel-Freiheit für Angelegenheiten der dortigen Armen-pflege ist durch Unsere Ordre vom 18. August d. J. bereits entsprochen, wodurch Wir die den Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Sportel- und Stempel-Freiheit auch den Gemeinden für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt haben.
42.
 Schutz der Industrie. Die von Unsern getreuen Ständen beantragten Maaszregeln zum wirksamen Schutz der Industrie in ihrem Verhältnisse zum Auslande lassen sich, nach Maaszgabe der bestehenden Verträge, nur in Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins erreichen. Wir haben befohlen, daß, dem hierbei geäußerten Wunsche gemäß, die Vernehmung der Handels-Kammern über solche Maaszregeln in allen denjenigen Fällen erfolge, welche sich irgend dazu eignen. Eigene Vorschläge dieser Art abzugeben, haben die Handels-Kammern schon bisher Gelegenheit gehabt.
43.
 Revision der Catastral-Abschätzungen. Den Entwurf einer Revisions-Ordnung der Catastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke werden Wir Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Begutachtung vorlegen lassen und müssen bis dahin die Revision der Gebäude-Abschätzungen, imgleichen die Bestätigung der zu diesem Behufe in Vorschlag gebrachten ständischen Commissarien und Stellvertreter um so mehr aussetzen, als Seitens des westphälischen Provinzial-Landtages zur Wahl solcher Commissarien und Stellvertreter noch nicht geschritten ist.
44.
 Wechselstempel. Dem auf Abschaffung der Wechsel-Stempel-Abgabe gerichteten Antrage, welcher mit der Begutachtung Unserer den Steuer-Erlaß betreffenden Proposition hätte verbunden werden sollen, tragen Wir Bedenken zu entsprechen.
45.
 Leinpfade, an der Mosel. Wegen Festsetzung der Pegelhöhe für die Berechnung der Breite des Freiufers an der Mosel ist nach der binnen Kurzem bevorstehenden Beendigung der dazu erforderlichen Ermittlungen eine gesetzliche Bestimmung zu erwarten. Soweit der Staat zur Unterhaltung seiner Leinpfade verpflichtet ist, erfüllt

er seine Verpflichtungen mit fortbauendem Aufwande beträchtlicher Geldmittel. In soweit aber Gemeinen dazu mitzuwirken gesetlich verbunden sind, muß es dabei sein Bewenden behalten.

46.

Zu einer anderweiten Vertheilung des gesammten Contingents der Klassensteuer der Rheinprovinz auf die rheinischen Regierungs-Bezirke, welche Unsere getreuen Stände Unserm Ermessen anheimgestellt haben, finden Wir keine genügende Veranlassung, da nicht anzunehmen ist, daß zum Nachtheile einiger dieser Bezirke Mißverhältnisse stattfinden und ein wesentlicher Erfolg hiervon nicht zu erwarten ist, was auch schon die Verhandlungen des zweiten rheinischen Provinzial-Landtages ergeben haben.

Klassensteuer.

Dem Antrage:

ad 1, daß für die Folge das Contingent der Klassensteuer mit der Zunahme der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht erhöht, oder doch eine geringere Erhöhung des Contingents dieserhalb angeordnet werde, als der § 3 des Regulativs vom 2. Juni 1829 vorschreibt, können Wir für jetzt keine Folge geben, indem nach dem Ergebnisse der angestellten Prüfung die Rheinprovinz gegen die andern Provinzen in Bezug auf die gedachte Steuer nicht im Nachtheile steht. Wir haben indeß eine fernere Erörterung in Betreff des letzteren Umstandes veranlaßt und werden, falls diese ein Mißverhältniß zwischen der von der Rheinprovinz und der von den übrigen Provinzen aufzubringenden Klassensteuer herausstellen sollte, auf Beseitigung desselben Bedacht nehmen.

Dem Antrage:

ad 2, daß die Quoten derselben Personen, welche in den beiden ersten Klassen veranlagt sind und ihren Wohnsitz in mahl- und schachtsteuerpflichtige Städte verlegen, jährlich von dem Contingente abgeschrieben werden, können Wir ebenfalls nicht willfahren. Wenn dem Antrage stattgegeben würde, müßte umgekehrt auch die Steuer von Personen, welche ihren Wohnsitz aus mahl- und schachtsteuerpflichtigen Orten nach Klassensteuerpflichtigen verlegen, dem Contingent zugeschrieben werden. Abgesehen davon, daß der Abgang zum größten Theile durch den Zugang ausgeglichen wird, so ist auch die bezeichnete Ab- und Zuschreibung mit den allgemeinen Grundsätzen der Contingentirung der Klassensteuer nicht vereinbar.

Eben so finden Wir den Antrag:

ad 3, daß in den Bezirks- sowohl als den Kreis-Commissionen die Zahl der im Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen drei Stimmen ferner nicht erforderlich sei, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die Regierungen zu begründen, sobald die Reclamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angebracht und zu Protokoll gegeben worden sind, zur Genehmigung nicht geeignet. Von dem Pflichtgefühl und Gemeinsinne der Commissionen zur Vertheilung der Contingente auf die Kreise ist zu erwarten, daß Reclamationen von Kreisen oder Bürgermeistereien gegen die ihnen zugetheilten Contingente, wenn sie Berücksichtigung verdienen, auch die Unterstützung von mindestens einer anderen Stimme finden werden. Die Zulassung von Reclamationen, welche nicht wenigstens drei Stimmen für sich haben, würde dieselben zu sehr vermehren und die selbstständige Wirksamkeit der Commissionen, den allgemeinen Grundsätzen wegen Vertheilung der Klassensteuer-Contingente entgegen, beschränken. Mit Rücksicht hierauf wollen Wir dagegen nach dem Antrage

ad 4, wegen Vermehrung der Mitglieder der Bezirks-Commissionen bestimmen, daß künftig zur Vertheilung der zu veranlagenden Summe auf die Kreise (§ 7 des Regulativs vom 2. Juni 1829) eine Commission zusammentreten soll, welche aus dem Präsidenten der Regierung oder seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem, aus vier von ihm zu bezeichnenden Mitgliedern der Regierung, aus den Landräthen sämmtlicher Kreise und aus einem von jeder kreisständischen Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputirten besteht. Desgleichen haben Wir in Gemäßheit des Antrags

ad 5, wegen Vermehrung der Mitglieder der Commission für die Individual-Repartition, verordnet, daß diese Commission (§ 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) künftig aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem, drei vom Gemeinerath zu wählenden Mitgliedern desselben, vier vom Land-

rath zu bestimmenden Klassensteuerpflichtigen Einwohnern der Bürgermeisterei, so viel thunlich aus jeder Hauptklasse einem, sich bilden soll.

Endlich genehmigen Wir

ad 6, daß außer den bereits nachgegebenen 18 Klassensteuer = Stufen (§ 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) noch zwei Stufen, und zwar:

a) in der zweiten Hauptklasse zwischen der zehnten von 18 Thln. und der ersten von 12 Thln. eine Stufe mit dem Sage von 15 Thln. jährlich,

b) in der dritten Hauptklasse zwischen der vierzehnten von 6 Thln. und der fünfzehnten von 4 Thln. eine Stufe mit dem Sage von 5 Thln. jährlich

zur Anwendung kommen.

47.

Chaussee zwischen Cupen u. Montjoie.

Dem Ansuchen wegen Anlegung einer Staats = Chaussee zwischen Cupen und Montjoie sind Wir geneigt Folge zu geben, in sofern die betreffenden Gemeinen und Grundbesitzer sich zur Uebernahme der allgemeinen Bedingungen vom 8. November 1834 rücksichtlich der Leistungen der Grundbesitzer zur Beförderung der Chaussee = Neubauten verpflichten.

48.

Sicherheits-Häfen am Rheine.

Die von Unsern getreuen Ständen beantragte Anlegung eines Sicherheits = Hafens für den Mittel-Rhein zum Schutze der Rhein = und Mosel = Schifffahrt soll nach Möglichkeit befördert werden. Da jedoch die Gründung solcher Sicherheits = Häfen nicht Sache des Staats ist, so sind sowohl der Schifferstand, so weit er dabei theilhaftig erscheint, wie die zu einer solchen Anlage geeigneten Städte Coblenz und Andernach aufgefordert, sich für den Zweck wirksam zu bezeigen. Ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln, ohne dafür eine Theilnahme an den Einkünften der Anlage in Anspruch zu nehmen, ist dabei in Aussicht gestellt.

Der Entschließung der zunächst Theilhaftigen muß es somit überlassen bleiben, die Hafen = Anlage durch eigene Anstrengung mit dieser Beihülfe zur Ausführung zu bringen.

49.

Zinsen vom Landwehr = Mobilmachungs = Fonds.

Dem Wunsche des Landtags: die Zinsen des zum Ankauf der bei einer Mobilmachung nöthigen Landwehr = Pferde gesammelten Capitals künftig zur Vergütung der zu den jährlichen Landwehr = Uebungen zu stellenden Pferde zu verwenden, können Wir nicht ohne Einschränkung willfahren, da das nicht unbegründete Bedenken entgegensteht, daß bei den in dem Augenblick einer Mobilmachung etwa eintretenden außerordentlichen Verhältnissen das bis jetzt angesammelte Capital doch nicht zureichend sein könnte. Wir wollen aber von den von jetzt ab einkommenden Zinsen jährlich die Summe von 6000 Thln. zu dem erbetenen Behuf bewilligen, wogegen der Ueberrest der Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stamm = Capitals bestimmt bleiben muß.

50.

Begutachtung der Wein = Crescenzenz.

Die Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem Antrage auf Ernennung einer aus Beamten und Weingutsbesitzern gemischten Commission zur Prüfung der Qualität des im Vorjahre gewonnenen Weins in Bezug auf eine nach § 9 des Gesetzes vom 25. September 1820 zulässige Ermäßigung der Weinsteuer geleitet hat, wird einfacher und mit geringeren Kosten dadurch zu erreichen sein, daß der Ober = Präsident und der Provinzial = Steuer = Director in einer bestimmten Frist nach der Weinlese über die Qualität der Wein = Crescenzenz gemeinschaftlich an den Finanz = Minister berichten, nachdem sie vor Abgabe ihrer Vorschläge das Gutachten anerkannt zuverlässiger Weinbauer vernommen haben. Hierzu wird, in sofern wesentliche Veränderungen in der bisherigen Weinsteuer = Einrichtung solches nicht unnöthig machen, Einleitung getroffen werden.

51.

Begebauflächen.

Die beantragte Bestimmung, daß Eigenthümer oder Pächter von Minen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Sandgruben oder jeder anderen industriellen Unternehmung, welche durch die Abfuhr ihrer Erzeugnisse einen Communalweg vorzugsweise abnutzen, auch zu besonderen Leistungen, sowohl beim Neubau als

Reparaturbau solcher Wege, herangezogen werden, würde der Natur der Wegebau=Verpflichtung als einer Gemeinde=Last nicht entsprechen, auch in der Ausführung auf schwer zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen. — Bei kunstmäßig gebauten Straßen würde sich durch Erhebung eines Wegegeldes der Unterhaltungs=Beitrag nach dem Verhältniß der Benutzung reguliren lassen, und werden Wir die Bewilligung desselben bei solchen Communal=Chausseen nicht versagen, welche zum Vortheil von gewerblichen Anlagen der bezeichneten Art dienen.

52.

Der Antrag, die Kosten der in dem Landgerichts=Bezirk Elberfeld errichteten Fabrikengerichte auf Staatsfonds zu übernehmen, findet in der bestehenden Gesetzgebung seine Begründung nicht, indem nach Art. 40 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die Kosten solcher Gerichte von den betreffenden Gemeinen oder von den in denselben wohnhaften Gewerbetreibenden getragen werden sollen. Auch der § 10 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 findet hier keine Anwendung, indem jene Kosten nicht den betreffenden Gemeinen, sondern den einzelnen Gewerbetreibenden auferlegt sind, welchen auch der nächste Nutzen von dieser Einrichtung zufließt. Endlich sind auch die Vertreter der betreffenden Gemeinen auf die bevorstehende Vertheilung des Kostenbedarfs unter den Gewerbetreibenden des Bezirks aufmerksam gemacht und haben doch bei dem Verlangen nach Fabrikengerichten beharrt. Es kann deshalb für jetzt die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse nicht stattfinden. Ob künftighin diese allerdings auf dem linken Rheinufer zum Theil aus der Staatskasse bestrittenen Kosten derselben ausschließlich und überall zufallen sollen, wird bei Erörterung der Frage, ob auch Handels= und Fabrikengerichte in den übrigen Provinzen des Staats einzusetzen seien, in Erwägung gezogen werden.

Kosten für das
Fabrikengericht
zu Elberfeld.

53.

Den Anträgen wegen Aufhebung der Verordnung, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen ein Theil derselben in Kassen=Anweisungen zu entrichten ist, und wegen Errichtung eines Realisations=Comptoirs für Kassen=Anweisungen in Cöln haben Wir zu entsprechen Bedenken tragen müssen, weil der Umlauf und die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch die Aufrechthaltung jener Verordnung wesentlich bedingt wird, die Errichtung eines Realisations=Comptoirs aber, welches die Niederlegung einer bedeutenden baaren Geldsumme erfordert und diese zeitweise dem Verkehr entziehen würde, um so weniger für nöthig zu halten ist, als die Kassen=Anweisungen überall gesucht und gern genommen werden, so daß Jeder, der sich derselben zu entledigen wünscht, dazu leicht Gelegenheit findet.

Kassen=Anweisungen.

54.

Der Nord=Canal soll in dem Falle bis Greifrath fortgeführt werden, wenn eine nähere Ermittlung der Baukosten und der aus der Schiffbarmachung zu erwartenden Vortheile erkennen läßt, daß letztere mit dem erforderlichen Aufwande von Geldmitteln in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Mit jenen Vorarbeiten werden sich die Behörden unverweilt beschäftigen. Wir werden auch auf die Vollendung des Canals hinzuwirken bedacht sein, wenn die Verhältnisse es gestatten.

Nord=Canal.

55.

Hinsichtlich des Antrages, auf einer geeigneten Grube eine Mustermaschine zur Compression der Braunkohle aufstellen zu lassen, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß nach dem technischen Gutachten der Bergbehörde von der Einleitung einer solchen Maasregel kein befriedigender Erfolg zu erwarten steht, indem durch Compression der Braunkohle dieselbe zwar für den Transport geeigneter gemacht, nicht aber hinsichtlich ihrer Qualität als Brennstoff verbessert werden kann. Versuche dieser Art, die bis jetzt hauptsächlich mit Torf angestellt worden sind und stets ein technisch und ökonomisch ungünstiges Resultat ergeben haben, sind am zweckmäßigsten der Privat=Industrie zu überlassen, da deren Anstellung auf Staatskosten sehr kostbar werden würde und ein, sicheren Erfolg gewährendes, Verfahren bis jetzt noch nicht ermittelt ist.

Compression der
Braunkohle.

56.

Durch Unsere inmittelst durch die Gesetz=Sammlung erlassene Ordre vom 21. Juli d. J. sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die in Antrag gebrachten Veränderungen bei

Lotterie.

der Lotterie-Verwaltung in soweit entgegengekommen, als es die Umstände für jetzt gestatten, und wird der Erfolg zeigen, welche Modifikationen vielleicht noch erforderlich sind, um den gerügten Nachtheilen immer mehr und mehr vorzubeugen.

57.

Besteuerung des
Obstweins,
Wildprets und
Geflügels.

Auf den Antrag, die Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels zu Communal-Zwecken in den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städten zu gestatten, können Wir zwar, was den Obstwein anlangt, um deswegen nicht eingehen, weil theils dieses Getränk hauptsächlich von der ärmeren Klasse genossen wird, theils auch die Unterscheidung des Obstweins vom Traubenweine, Behufs der Ermittlung der Steuerpflichtigkeit, in vielen Fällen ohne lästige Untersuchungen und Controlen nicht thunlich sein würde. Was aber die Besteuerung des Wildprets und Geflügels anlangt, so wollen wir es denjenigen Städten, welche solche wünschen, überlassen, deshalb ihre Anträge bei der Behörde zu machen und dabei nachzuweisen, daß die Erhebung ohne zu lästige, den Verkehr störende Controle und ohne einen dem Ertrage nicht entsprechenden Aufwand erfolgen könne. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind autorisirt, wenn in dieser Beziehung kein Bedenken eintritt, die Steuer zu bewilligen.

58.

Die Tarifrung
fremder
Münzen.

Was die gewünschte Tarifrung mehrerer fremden Münzsorten, namentlich der Fünffrankstücke, Behufs deren Annahme in den öffentlichen Kassen anlangt, so müssen Wir Bedenken tragen, auf den Antrag einzugehen. Bei diesem Antrage ist unerwogen geblieben, daß eine solche Maasregel, indem sie wesentlich dahin führen würde, eine Münze fremden Gepräges zum allgemeinen Zahlungsmittel zu machen, die unerläßliche Bedingung einer wohlgeordneten Münzverwaltung aufheben und die Verdrängung der Landesmünze durch das Eindringen fremder Münze zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Daß es an umlaufendem Gelde inländischen Gepräges mangeln sollte, ist bei den bedeutenden Summen, welche jährlich ausgeprägt werden, nicht als richtig anzunehmen, und wenn dessen ungeachtet bei lebhaftem Handelsverkehr mit dem Auslande, besonders in den Gränzdistrikten, auch fremdes Geld sich im Umlauf befindet und dessen Umsatz hin und wieder einige Unbequemlichkeit veranlaßt, so würden hingegen die Nachtheile viel bedeutender sein, welche eintreten müßten, wenn jenes fremde Geld, für dessen unverrückt aufrecht zu erhaltenden inneren Werth eine Bürgschaft nicht zu leisten ist, bei den öffentlichen Kassen und — was dann nicht zu vermeiden — auch im gemeinen Verkehr dem Landesgelde gleich sollte angenommen und ausgegeben werden.

59.

Gewerbesteuer
von Handlungsreisenden
im Aus-
lande.

Auf den Antrag, die in der Denkschrift bezeichneten fremden Staaten zu einer billigen Normirung der Gewerbesteuer von Handlungsreisenden zu vermögen, kann in Hinsicht Braunschweigs die Aussicht auf eine baldige Beseitigung des Gegenstandes der Beschwerde eröffnet werden. In Bezug auf die übrigen von Unsern getreuen Ständen angeführten Staaten sind theils schon Unterhandlungen wegen einer mildereren Besteuerung der diesseitigen Handlungsreisenden im Gange, theils wird, so viel die Umstände verstaten, auf Erleichterung des Verkehrs hingewirkt werden.

60.

Befreiung des
Haustrunks von
der Weinsteuer.

Wir sind geneigt, dem Wunsche Unserer getreuen Stände, den Winzern, durch eine verhältnißmäßige Befreiung des Haustrunks von selbst gewonnenem Wein von der Weinsteuer, eine Erleichterung zu verschaffen, so weit zulässig, zu genügen, und haben eine nähere Prüfung darüber veranlaßt, ob jedem Winzer ohne Unterschied für den Haustrunk ein gleicher und welcher Betrag von seinem Weingewinn, ohne zu großen Nachtheil für die Weinsteuer-Einnahme, steuerfrei abgeschrieben werden kann, worüber alsdann Unsere baldige weitere Entscheidung erfolgen wird.

In Berücksichtigung der bedrängten Lage vieler Winzer wollen Wir aber vorläufig auf ein Jahr für jeden derselben eine Steuer-Befreiung von fünf Eimern zur eigenen Consumtion zugestehen, unter der Bedingung jedoch, daß der befreite Betrag die Hälfte der ganzen Erzeugung jedes Einzelnen nicht übersteigen darf und in diesem Falle bis auf die Hälfte zu ermäßigen ist.

61.

Durch den Tarif vom 7. November 1839 ist die Abgabe für die Benutzung der Rheinbrücke bei Coblenz nach gleichen Grundsätzen mit den für die übrigen Rheinbrücken und größeren Rheinfähren ertheilten Tarifen regulirt.

Brückengeld-
Tarif.

Dadurch ist nicht, wie unsere getreuen Stände vermeinen, das nach dem früher angewendeten Tarif vom 6. Mai 1824 erlegte Brückengeld für alle Wagen erhöht, sondern für gewisse Arten von Fuhrwerk, besonders für beladenes Lastfuhrwerk, eine bedeutende Ermäßigung gewährt. Auch ist die Brückengeld-Einnahme, seit Anwendung des neuen Tarifs, nicht, wie in der Petition behauptet wird, hinter der früher erlangten zurückgeblieben, sondern gestiegen, ohne jedoch mit den auf die Brücke zu verwendenden Kosten in Mißverhältniß zu treten. Die Wiederherstellung aller Sätze des Tarifs vom 6. Mai 1824 erscheint hiernach nicht angemessen; indessen sind Wir nicht abgeneigt, die für die Benutzung der Rheinbrücken gegenwärtig bestehenden Abgabensätze einer Revision zu unterwerfen und nach Befinden der Umstände zu ermäßigen, wenn davon, nach den anzustellenden Erörterungen, eine beachtungswerthe Verminderung des Ertrages der Abgabe und ein Mißverhältniß zwischen diesem und den aufzuwendenden Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten nicht zu besorgen ist.

62.

Der Bezug des Salzes vom Auslande für Privat-Personen ist gesetzlich verboten, und von diesem zur Aufrechterhaltung des Salzmonopols erforderlichen Verbote kann, wie Wir unsern getreuen Ständen auf das dahin gerichtete Gesuch zu erkennen geben, zu Gunsten solcher Gewerbe, welche den Verbrauch von Salz zu Fabrikationszwecken bedingen, keine Ausnahme zugelassen werden. Was aber die weitere Ermäßigung der Preise für das zu Fabrikationszwecken erforderliche Salz und die Ueberlassung wohlfeileren Salzes an verschiedene, von dieser Begünstigung seither ausgeschlossen gebliebene, Gewerbszweige betrifft, so sind Wir nicht abgeneigt, den desfalligen Anträgen zu entsprechen, sofern sich bei der angeordneten weiteren Ermittlung ergeben sollte, daß eine solche Maßregel durch die obwaltenden Umstände bedingt werde und mit den Anforderungen des Staatshaushalts vereinbar sei.

Besteuerung des
Salzes zum
Gebrauche der
Fabriken.

63.

Ueber die Frage wegen Abänderung der auf dem ausländischen Zucker gegenwärtig ruhenden Zollsätze, so wie des Zeitpunkts, von welchem ab eine Aenderung dieser Art zu bewirken sein möchte, haben Verhandlungen unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten stattgefunden, deren Resultat, so weit sich dazu Veranlassung findet, zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Runkelrüben-
Zucker.

Was den Antrag wegen Einziehung des ständischen Beiraths bei der Abschließung solcher Verträge oder bei der Veränderung derjenigen zollgesetzlichen Bestimmungen, welche die Einfuhr des Zuckers berühren, anlangt, so behalten Wir Uns vor, bei den desfalligen Vorberathungen die Stimmen der Provinz insoweit zu vernehmen, als es Uns in Hinsicht auf provinzielle und allgemeine Landes-Interessen angemessen erscheint und mit den durch den Zollverein begründeten Verhältnissen verträglich ist.

64.

Die Meinung, daß aus den von Ruhr-Schiffahrts-Abgaben gesammelten Beständen die Behufs Schiffbarmachung der Lippe vom Staate aufgenommenen Darlehne nicht hätten zurückgezahlt werden dürfen, können Wir als begründet nicht anerkennen, und werden unsere getreuen Stände aus der anliegenden Darstellung unsers Finanz-Ministers die Lage der Sache ersehen.

Ruhr- u. Lippe-
Schiffahrts-
Fonds.

Auch sehen Wir Uns nicht veranlaßt, in den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät hinsichtlich der Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds unterm 23. März 1839 ertheilten Bestimmungen eine Aenderung zu treffen, verweisen vielmehr unsere getreuen Stände auch in dieser Beziehung auf die vorerwähnte Darstellung.

65.

Dem auf eine Revision des allgemeinen Wittwen-Rassen-Reglements gerichteten Wunsche unserer getreuen Stände ist insofern bereits entgegengekommen, als schon seit längerer Zeit eine solche Revision eingeleitet ist und die Verwirklichung der durch letztere als angemessen ermittelten Aenderungen nur

Revision des
Wittwen-Rassen-
Reglements.

dadurch behindert wird, daß es vor Allem darauf ankommt, die von der Anstalt in ihrem bisherigen Umfange einmal übernommenen Verpflichtungen mehr und mehr abzuwickeln, wogegen der Zutritt neuer Mitglieder bereits seit dem Jahre 1831 um deswillen auf die Staats-Beamten hat beschränkt werden müssen, weil die statutenmäßigen Leistungen der Gesellschafts-Theilnehmer nicht vollständig ausreichen, um die statutenmäßigen Wittwen-Pensionen zu decken, und das Fehlende nächst dem ganzen Verwaltungs-Aufwand der General-Direktion schon jetzt aus Staats-Kassen zugeschoffen wird. Hierdurch erledigt sich der auf Veröffentlichung der jährlichen Rechnungen gemachte Antrag von selbst, und würde eine Vergleichung mit andern derartigen, nur auf die Beiträge ihrer Mitglieder gegründeten Gesellschaften schon dahin geführt haben, daß die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge im Verhältniß zu den ausgesetzten Pensionen wenigstens nicht zu hoch bemessen sind. Was aber die Vergleichung mit den in andern deutschen Ländern bestehenden Pensions- und Versorgungs-Anstalten für die Wittwen und Waisen der Civil-Dienerschaft angeht, so hätte erwogen werden sollen, daß eine solche, nur auf einen einzelnen Punkt gerichtete Vergleichung kein richtiges Bild von den Gesamt-Verhältnissen der Beteiligten auf der einen und auf der andern Seite gewähren könne, woraus denn Unsere getreuen Stände zugleich entnehmen mögen, daß überhaupt für diesen, nur von einem allgemeineren Standpunkte aus ins Auge zu fassenden Gegenstand die Prüfung aus den ihnen zuständigen Gesichtspunkten zu einem richtigen Ergebnisse nicht führen konnte.

66.

Errichtung eines
Handels- Mini-
sterii.

Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgeordneten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend sein müssen.

67.

Cölnener Dom.

Die Petition Unserer getreuen Stände, in welcher sie die Förderung des Cölnener Dombaues Unserer Aufmerksamkeit empfehlen, konnte als Ausdruck des dem erhabenen Bauwerke von den Bewohnern der Provinz gewidmeten Interesses nur ein besonderes Wohlgefallen bei Uns erwecken. Wir haben jenem Denkmale der Baukunst, welches dem deutschen Namen zu unvergänglichem Ruhm gereicht, immer Unsere ganze Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet und werden dafür Sorge tragen, daß, was nach den Umständen für die Förderung des Baues irgend geschehen kann, auf eine der großen Aufgabe würdige Weise in Ausführung gebracht werde. Für das künftige Jahr haben Wir dazu eine außerordentliche Unterstützung von 50,000 Thln. angewiesen.

68.

Bischöfensstuhl
zu Trier.

Die hinsichtlich der Besetzung des Bischöfensstuhles von Trier geäußerten Wünsche werden nach dem, was Wir Unsern getreuen Ständen oben im Eingange eröffnet haben, baldigt in Erfüllung gehen.

69.

Bergische
Schul-Fonds.

Der Bergische Schul-Fonds besteht aus Gütern und Einkünften, welche mit der Aufhebung der geistlichen Corporationen, denen dieselben früherhin angehörten, der Disposition des Landesherrn anheimgefallen waren. Von diesem wurden sie der besseren Einrichtung und Unterhaltung der Schulen gewidmet und für diesen Zweck von Anfang an, ohne Mitwirkung der Stände, von landesherrlichen Behörden verwaltet.

Hiernach werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß der Fonds nicht zu denjenigen zu rechnen ist, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht sind, und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Communal-Angelegenheit betrachtet werden kann.

Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, soll dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung Nachricht erteilt werden. Uebrigens verbleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Mülker. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother.
Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. Graf v. Malzan. Graf zu Stolberg.

P r o m e m o r i a

des Ministers des Innern und der Polizei,

betreffend den, den rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesizes.

Da die rheinischen Provinzial-Stände sich mit den, von den dortigen Provinzial-Behörden in Vorschlag gebrachten, in den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesizes aufgenommenen Bestimmungen überall nicht einverstanden erklärt, sondern ausdrücklich darauf angetragen haben:

die beabsichtigten Anordnungen nicht zu treffen,

so wird zwar den Vorschlägen, wenigstens für jetzt, keine Folge zu geben sein, indeß scheint zur Verhütung unrichtiger Deutung des Zwecks und Inhalts des in Rede stehenden Gesetz-Entwurfs, eine nähere Erörterung der dagegen erhobenen Ausstellungen angemessen.

Den ersten, die §§ 1 bis 4 enthaltenden Theil des Entwurfs, welcher sich auf die Festsetzung eines Minimi der Theilbarkeit der Grundstücke bezieht, halten die Stände mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Rheinprovinz für unvereinbar, weil, wie sie behaupten, die Parzellirung nur da zu einem hohen Grade gediehen sei, wo besondere Kultur-Arten, namentlich der Wein- und Gemüsebau und der Anbau von Handelsgewächsen, oder die Nähe großer Städte und Fabrikorte, überhaupt örtliche Verhältnisse, die Bevölkerung dichter zusammendrängten, unter diesen Umständen aber jede Beschränkung der Zerstückelungen nicht anders als nachtheilig wirken könne, insbesondere die ärmere Klasse der Bewohner hart treffen, ihr die Erwerbung eines Eigenthums und festen Obdachs unmöglich machen und den Werth aller Grundstücke herabdrücken werde.

In den anscheinend nicht genügend beachteten Motiven zu dem Gesetz-Entwurf ist indeß bereits ausgeführt, daß die gerügte Zersplitterung der Grundstücke keineswegs nur da, wo sie eine natürliche Folge der örtlichen Verhältnisse und eben deswegen unschädlich ist, sondern auch in Gegenden und an Orten in sehr erheblicher Ausdehnung Statt findet, wo keine Umstände der von den Ständen angeführten Art obwalten, namentlich in den unfruchtbarsten Theilen der Regierungs-Bezirke Coblenz und Trier.

Auch sind dort die wesentlichen Nachtheile, welche aus dieser übermäßigen Zersplitterung nicht bloß hervorgehen können, sondern nothwendiger Weise hervorgehen müssen, und nicht selten bereits hervorgegangen sind, speciell angegeben, und das ständische Gutachten enthält nichts, wodurch die Richtigkeit jener, auf amtliche Notizen gegründeten Anführungen zweifelhaft würde. Daß aber die örtlichen Verhältnisse überall berücksichtigt und Zerstückelungen, welche nach denselben als nothwendig oder doch unschädlich anzusehen, auf keine Weise erschwert werden sollen, sondern durch Festsetzung gewisser Grenzen der Theilbarkeit nichts weiter bezweckt worden, als die weitere Zersplitterung solcher Grundstücke zu verhüten, deren Umfang bereits so gering ist, daß sie durch Verkleinerung werthlos werden oder doch erheblich an Werth verlieren würden, geht aus dem Entwurf selbst deutlich hervor, da nach demselben die Minima nicht allgemein, sondern kreisweise nach dem Gutachten der, mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vertrauten Kreisstände und zwar für jede Kultur-Art besonders festgesetzt, Hausplätze und Gärten in den Städten aber ganz ausgenommen werden sollten.

Wie dies mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz unvereinbar sein, und wie aus solchen, lediglich die Erhaltung des Werthes der kleineren Grundstücke und die Wohlfahrt ihrer Besitzer bezwecken-

den Anordnungen eine allgemeine Entwerthung aller Grundstücke und eine Gefährdung der ärmeren Klasse hervorgehen sollte, ist nicht wohl abzusehen.

Die, dem zweiten Theil des Entwurfs zum Grunde liegende Absicht, nämlich die Erleichterung und Beförderung der Konsolidirung des Grundbesizes durch Vertauschung und Zusammenlegung aller einzelnen, denselben Besitzern gehörigen Parcellen, erkennen die Stände selbst als heilsam an, halten aber die damit verbundenen Schwierigkeiten für zu erheblich, als daß von desfalligen Maaßregeln irgend ein Erfolg erwartet werden könne.

Daß mit jeder Operation dieser Art nicht unbedeutende Schwierigkeiten verbunden sind, ist zwar um so weniger in Abrede zu stellen, als in denselben das Motiv zu den vorgeschlagenen Bestimmungen liegt, die sämmtlich dahin gerichtet sind, diese Schwierigkeiten, namentlich auch die in der ständischen Denkschrift speciell hervorgehobenen, so weit zu mildern, als es ohne Verletzung wohl erworbener Rechte geschehen kann; daß sie aber nicht unübersteiglich sind, geht schon daraus hervor, daß, wie in den Motiven angeführt, die Konsolidirung in mehreren Gemeinden bereits früher im Wege gütlicher Uebereinkunft zu Stande gekommen ist.

War dies bisher möglich, wo der Widerspruch eines Einzelnen genügte, die ganze Maaßregel zu verhindern, wo hinsichtlich jeder einzelnen Hypothek und deren Uebertragung specielle Verhandlungen erforderlich sind und hinsichtlich der Stempel, Sportel und sonstigen Kosten keine Erleichterung irgend einer Art statt findet, so dürfte wohl mit Sicherheit auf das Zustandekommen mehrerer Konsolidirungen gerechnet werden können, wenn die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Interessenten für genügend erklärt, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, die Bestimmung, daß die Hypotheken ipso jure von den abzutretenden auf die einzutauschenden Grundstücke übergehen, getroffen, überhaupt dasjenige angeordnet wird, was nach dem Entwurf selbst mit bedeutenden Opfern für die Staats-Kasse beabsichtigt worden.

Mit der Ablehnung dieser Anordnungen steht auch der ständische Antrag:

daß für einzelne Vertauschungen Behufs der Konsolidirung, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, für den Fall ausgedehnterer freiwilligen Zusammenlegungen kostenfreie Uebertragung der Hypotheken angeordnet und der auf die ärmeren Interessenten fallende Theil der sonstigen Kosten auf die Staats-Kassen übernommen werde,

nicht ganz in Einklang, da hiernach dasjenige, was im ausgedehntesten Umfang offerirt worden, in einem sehr beschränkten erbeten wird.

Die aus der Gewährung dieses Antrages für die Staats-Kasse hervorgehenden Ausfälle und Belästigungen würden zwar weit geringer sein, als die nach dem Gesetz-Entwurfe zu erwartenden; indes dürften solche doch zu den dadurch zu erlangenden Vorteilen in einem viel ungünstigeren Verhältnis stehen. Im allgemeinen Cultur-Interesse kann die Konsolidirung nur dann von erheblichem Nutzen sein, wenn sie sich über ganze Feldmarken und über die Grundstücke aller Besitzer erstreckt; durch einzelne Vertauschungen kann zwar möglicher Weise der Einzelne gewinnen, das Gemeinwohl aber nie erheblich gefördert werden. Ueberdies liegt die Besorgniß nahe, daß die Bewilligung der Stempel- und Sportel-freiheit für einzelne Tauschgeschäfte gemißbraucht und auch dann in Anspruch genommen werden würde, wenn denselben ganz andere Zwecke, als der der Konsolidirung, zum Grunde liegen.

Es dürfte daher unter den obwaltenden Umständen angemessen sein, auf den gedachten Antrag nicht einzugehen, sondern es vielmehr für jetzt bei den bestehenden Gesetzen lediglich zu belassen.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß für die Kreise Nees und Duisburg, deren Verhältnisse in mehrfachen Beziehungen von denen der übrigen Kreise der Rheinprovinz abweichen, und auf welche daher der den rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegte Entwurf niemals hat Anwendung finden sollen, die Festsetzung bestimmter Gränzen der Theilbarkeit überall nicht beabsichtigt worden, indem die desfalligen Vorschläge lediglich durch die eigenthümlichen, in den Motiven des Entwurfs auseinandergesetzten, Verhältnisse veranlaßt werden.

Berlin, den 25. October 1841.

(gez.) von Rochow.

D e n k s c h r i f t des Justiz = Ministers M ü h l e r ,

betreffend die Errichtung eines Hypotheken = Amtes in Elberfeld.

Die Errichtung eines Hypotheken = Amtes in der Stadt Elberfeld ist schon seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen gewesen.

Der Hauptgrund, durch den der Antrag der städtischen Behörde zu Elberfeld auf Errichtung eines eigenen Hypotheken = Amtes in dem Jahre 1830 gerechtfertigt werden sollte, waren die häufigen Verzögerungen, die dem damaligen Hypotheken = Verwahrer zu Last gelegt wurden. Die Sache blieb aber damals liegen, weil die Stadt sich zur Uebernahme der Kosten, welche die Bildung eines neuen Hypotheken = Amtes und namentlich die Umschreibung der Register erfordern würden, nicht verstehen wollte.

Wenn nun gegenwärtig der frühere Antrag von Seiten des Provinzial = Landtags auf Veranlassung des Landtags = Deputirten der Stadt Elberfeld wiederholt wird, so ist vorerst zu bemerken, daß der Provinzial = Landtag, wenn er gleich von Inconvenienzen spricht, ohne sie näher anzugeben, doch weder über Verzögerungen klagt, noch gegen die Amtsführung des jetzigen Hypotheken = Verwalters Beschwerde vorbringt, seinen Antrag vielmehr einzig auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Ventose 7. Jk. (11. März 1799) stützt, nach dessen Inhalt an jedem Orte, an dem ein Gericht erster Instanz, oder nach dem heutigen Sprachgebrauche, ein Landgericht ist, auch ein Hypotheken = Amt sein soll. Das angeführte Gesetz sagt nun allerdings, was oben angeführt worden, ohne eine Ausnahme von der ausgesprochenen Regel zu gestatten.

Dieses Gesetz ist aber in dem Herzogthum Berg niemals publicirt worden; der Inhalt desselben ist zwar in dem Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 wiederholt, weil aber nach dem Art. 20 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 über die Organisation der Gerichte, mittelst einer Ausnahme von der Regel, in Elberfeld, obgleich der Hauptort eines Bezirks, ein Gericht erster Instanz nicht errichtet werden sollte, so würde der jetzt erhobene Anspruch nur durch die im Jahre 1834 erfolgte Bildung eines Landgerichts in Elberfeld unterstützt werden können.

Es sprechen aber gegenwärtig sehr erhebliche Gründe dagegen.

Nach dem französischen Gesetze sollte allerdings an dem Sitze eines jeden Gerichts erster Instanz auch ein Hypotheken = Amt sein; aber der Satz galt auch umgekehrt, daß an dem Sitze eines jeden Hypotheken = Amtes auch ein Gericht erster Instanz war.

Dieser Grundsatz ist aber längst aufgegeben worden, wie dies der Umstand beweist, daß in Crefeld, Malmédy, Bonn, Prüm, Simmern und Siegburg Hypotheken = Ämter bestehen, ohne daß an einem dieser Orte ein Gericht erster Instanz wäre. Ist aber der Grundsatz der französischen Gesetzgebung in der Art verlassen, daß an sechs Orten Hypotheken = Ämter ohne Gericht erster Instanz bestehen, so läßt sich nicht mehr behaupten, daß an dem Sitze eines jeden Landgerichts auch nothwendig ein Hypotheken = Amt sein müsse. Das Unhaltbare eines solchen Schlusses, wie er im Interesse der Stadt Elberfeld gegenwärtig geltend gemacht werden soll, wird noch weit bemerkbarer hervortreten, wenn man die gegenwärtige Lage der Sache mit dem Zustande vom Jahre 1799 resp. 1810 vergleicht.

Die französische Regierung führte eine neue materielle und formelle Gesetzgebung ein, mußte daher auch die Behörden so bilden, wie sie zur Ausführung der neuen Gesetze nöthig waren. Das Vorgefundene wurde deswegen rückwärts bei Seite geschoben und das Neue an dessen Stelle gesetzt, weil nur dadurch die Ausführung der neuen Gesetzgebung möglich wurde.

Der auf diese, freilich gewaltsame, Art herbeigeführte neue Zustand existirt gegenwärtig schon über 30 Jahre im Herzogthum Berg; es handelt sich gegenwärtig nicht von einer neuen Gesetzgebung, nicht von einer Veränderung der Gesetzgebung, sondern von einer einzelnen Maßregel, welche vor 30

Zahlen ganz füglich hätte ausgeführt werden können, wie sie an vielen Orten wirklich ausgeführt worden, deren Ausführung aber jetzt so bedenklich ist, daß sie nur in einer dringenden Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung würde finden können.

Daß eine solche dringende Nothwendigkeit hier vorliege, läßt sich in keiner Hinsicht behaupten.

Die Verlegung eines Hypotheken-Amtes nach Elberfeld würde nur für diese Stadt und deren Umgebung von irgend einer, wenn auch geringen Bedeutung sein. Für die Kreise Solingen und den Gerichts-Bezirk Mettmann kann es nur höchst gleichgültig sein, ob sie dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf oder zu Elberfeld angehören.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Kapitalisten selten, vielleicht nie, mit denjenigen, welche ein Darlehn nachsuchen, sich persönlich in Unterhandlungen einlassen, diese vielmehr in der weit allgemeineren Regel den Notarien überlassen, welche die Schulurkunden aufnehmen und deren Eintragung in die Hypotheken-Register besorgen. Die Notarien in Elberfeld müssen aber für diese Arbeit eben so gut remunerirt werden als die Notarien in Düsseldorf. Die Gebühren selbst sind durch den, der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 angehängten Tarif festgesetzt.

Kosten werden also nicht erspart, höchstens das Briesporto von Elberfeld nach Düsseldorf.

Persönlicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte findet nicht Statt; ein brieflicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf kann gegenwärtig kaum eine Unbequemlichkeit genannt werden, weil durch die Eisenbahn die Entfernung von Düsseldorf nach Elberfeld beinahe ganz verschwunden ist.

Wollte man die Verzögerung, welche durch den Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf herbeigeführt würde, geltend machen, so ist zu bemerken, daß eine solche nur von den Bewohnern Elberfelds und der Umgebung behauptet werden könnte, daß aber auch für diese der Nachtheil, den man zu besorgen scheint, in der That nur scheinbar ist. —

Beschleunigung ist in der weit allgemeineren Regel nur bei der Eintragung wünschenswerth, damit durch eine andere Eintragung der Vorrang nicht verloren gehe. —

Nun ist aber die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen und der Ehefrauen auf das Vermögen des Vormundes und des Ehemannes, nach Art. 2135. des Civil-Gesetzbuchs, auch ohne Eintragung vollkommen wirksam.

Wird eine Conventional-Hypothek für ein Darlehn bestellt, so kann selbst eine wirklich verzögerte Eintragung dem Kapitalisten keinen Nachtheil bringen, weil, wie die tägliche allgemeine Praxis beweist, das verheißene Kapital erst ausgezahlt wird, wenn die Hypothek eingetragen und durch frühere Eintragungen deren Sicherheit nicht gefährdet ist.

Möglicherweise ließe sich daher ein aus der Verzögerung der Eintragung entstehender Nachtheil nur denken, wenn die Hypothek aus einem richterlichen Erkenntniß hergeleitet wird und mehrere Erkenntnisse gegen denselben Schuldner ergangen sind.

Wenn nun diese Erkenntnisse, wie sehr leicht möglich ist, nicht in Elberfeld, sondern in Cöln oder Düsseldorf ergangen sind, so ist es ganz gleichgültig, ob die Eintragung in Elberfeld oder Düsseldorf geschehen muß. Was aber die in Elberfeld selbst ergangenen Erkenntnisse betrifft, so sind alle Gläubiger, welche solche erstritten haben, in ganz gleicher Lage, und sie können in Elberfeld wie in Düsseldorf durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit eines Andern den gewünschten Rang einbüßen. Es darf jedoch hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Eintragungen, welche an demselben Tage Statt fanden, untereinander gleichen Rang haben, wie der Art. 2147 des Civil-Gesetzbuchs bestimmt. Bei der sehr leichten und frequenten Communication zwischen Düsseldorf und Elberfeld kann man sich aber, ohne ganz besondere Ereignisse, unmöglich um einen ganzen Tag verspäten, bei ganz besonderen Ereignissen läßt sich diese Verspätung auch selbst dann denken, wenn ein Hypotheken-Amt in Elberfeld errichtet würde.

Mit allem Rechte darf man deswegen sagen, daß die Errichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld für die Bewohner dieser Stadt selbst kaum einen bemerkenswerthen Vortheil herbeiführen würde.

Dagegen sind die Nachteile, welche aus der beantragten Veränderung unvermeidlich hervorgehen müßten, von weit größerer Bedeutung.

Im Allgemeinen ist die Veränderung mit den Hypotheken=Ämtern im höchsten Grade bedenklich, weil so sehr leicht Verwirrungen entstehen und wohl erworbene Rechte verloren gehen können.

Deswegen hat man die früher errichteten Hypotheken=Ämter unverändert beibehalten, hat denselben ihren früheren Amtsbezirk selbst da, wo dieser verschiedenen Regierungs=Bezirken angehört, ungeschmälert belassen, und nur da, wo eine Verwirrung der Gränzen der den bestehenden Hypotheken=Ämtern ursprünglich angewiesenen Bezirke wirklich eingetreten war, diese durch legislative Maaßregeln beseitigt, wie durch die Verordnung vom 30. October 1832 geschehen ist.

Will man auch hiervon absehen, so darf man doch nicht unbeachtet lassen, daß während zehn Jahren, nach Errichtung eines Hypotheken=Amtes in Elberfeld, aus den Registern beider Hypotheken=Ämter Auszüge genommen werden müssen, um den Vermögens=Zustand eines Mannes zu kennen, der gegen Bestellung einer Hypothek ein Kapital aufzunehmen sucht, daß man ebenfalls während zehn Jahren, wenn eine Subhastation eingeleitet werden soll, zwei Auszüge aus den Hypotheken=Registern zu Düsseldorf und Elberfeld nehmen, die Beschlagnahme in beiden Registern eintragen, das Subhastations=Patent in den Bezirken der beiden Hypotheken=Ämter zustellen lassen muß, daß endlich nach der Beendigung des Collocations=Verfahrens die Löschung in den Registern beider Hypotheken=Ämter geschehen muß.

Daß hierdurch die Kosten sehr bedeutend vermehrt werden, bedarf keines Beweises.

Aber auch nach Ablauf der zehn Jahre werden diese Uebelstände zum großen Theile noch fortbestehen; denn sehr häufig wird der Fall eintreten, daß das Vermögen des Schuldners theilweise in dem Bezirke von Elberfeld, theilweise in dem von Düsseldorf liegt, die Eintragung einer dieses Vermögen betreffenden Hypothek daher in den Registern beider Orte geschehen muß, im Falle einer Subhastation die Inconvenienzen, deren schon Erwähnung geschehen ist, sich wiederholen werden, und der Ankäufer der Grundstücke dadurch genöthigt sein wird, seinen Erwerbungs=Vertrag in beiden Registern einschreiben zu lassen.

Erwägt man diese, das große Publikum treffende, Nachteile und pecuniaire Opfer, welche zuletzt dem Schuldner zur Last fallen, und vergleicht man dieselben mit dem Vortheile, welchen die Errichtung eines eigenen Hypotheken=Amtes zu Elberfeld herbeiführen kann, so wird man sich leicht überzeugen, daß diese Vortheile durch die Nachteile bei weitem aufgewogen werden, daß die letzteren das große Publikum treffen, während die Vortheile, an sich höchst unbedeutend, nur einer kleinen Zahl der Bewohner zu gute kommen. Verbindet man hiermit den Umstand, daß das Bedürfniß einer Abänderung weder behauptet, weit weniger nachgewiesen ist, die Behauptung eines solchen aber durch eine mehr als dreißigjährige Erfahrung widerlegt werden würde, so muß man sich überzeugt fühlen, daß der Antrag des rheinischen Provinzial=Landtags auf Errichtung eines besonderen Hypotheken=Amtes in Elberfeld zur Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Berlin, den 19. October 1841.

Der Justiz=Minister
(gez.) Mü h l e r.

P r o m e m o r i a

des Ministers des Innern und der Polizei.

Es gehört zu den von keiner Seite bestrittenen Attributionen der Staatsminister, die Gesetze und landesherrlichen Bestimmungen auszuführen und wegen der Ausführung den Behörden die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, welche jedoch innerhalb der Gränzen des auszuführenden Gesetzes sich halten müssen und ihm auf keine Weise widersprechen dürfen.

Nun ist in dem Allerhöchsten Reglement vom 17. März 1828 hinsichtlich der Landrathswahlen verordnet, daß die Candidaten aus den Rittergutsbesitzern oder den notabelsten ländlichen Grundbesitzern im Kreise gewählt werden sollen.

Daß unter den notabelsten Grundbesitzern diejenigen zu verstehen sind, welche das relativ bedeutendste Grundeigenthum im Kreise besitzen, ist schon nach dem Wortsinne keinem Zweifel unterworfen. Es geht aber auch aus der Absicht, welche der Einrichtung der Landrathswahlen zum Grunde liegt, hervor.

Hiernach sollen nur solche Candidaten zu den Landrath=Ämtern gewählt werden, welche dem Kreise und seinen Interessen durch ein bedeutendes, eben um seiner Bedeutung wegen minder leicht verkäufliches Grundeigenthum angehören, von welchen man daher auch erwarten darf, daß sie das Landrath=Amt mit Eifer und Liebe zu ihrem Lebenszwecke machen werden.

In den östlichen Provinzen ist die Wahl auf Rittergutsbesitzer beschränkt, weil ihrer dort in hinreichender Zahl vorhanden sind, um die erforderliche Auswahl möglich zu machen, und weil hier fast jedes große ländliche Grundeigenthum zu den Rittergütern gehört. Bei der geringeren Anzahl dieser Güter in der Rheinprovinz sind aber auch die notabelsten anderen ländlichen Grundbesitzer für wählbar erklärt worden, um den Kreis der Wählbaren zu erweitern.

Welche Größe des Grundeigenthums hierzu in jedem Kreise erforderlich sei, ist aber im Reglement nicht bestimmt worden und hat nicht allgemein bestimmt werden können, da die Verhältnisse in jedem Kreise verschieden sind, in dem einen viele ländliche Güter von bedeutendem Umfange sein können, und man daher, um die Grundbesitzer zu den notabelsten zu rechnen, bei einem hohen Steuersaße stehen bleiben kann, während in dem andern Kreise so große Güter entweder in ganz geringer Anzahl oder gar nicht vorhanden sind, und man sich deshalb mit einem geringern Steuersaße begnügen muß.

Sache der Ausführung war es daher, den Saß für jeden Kreis, dem Worte und Sinne des Reglements gemäß, aufzufinden und festzustellen. Dies hätte selbst ohne Zuziehung der Kreisstände auf die durch die Behörden geschenehen Ermittlungen erfolgen können. — Um aber so viel als möglich allenthalben den Wünschen der Einsassen selbst zu entsprechen, sind alle Kreisstände veranlaßt worden, hierüber einen Beschluß zu fassen. Daß ein solcher Beschluß, wie jeder andere vom Kreistage gefaßt, der Bestätigung der Regierung unterliegt, versteht sich ebenso von selbst, als daß die Bestätigung versagt werden muß, wenn er den Worten und dem Sinne der Gesetze widerspricht.

Nun haben die Stände einiger Kreise vorgeschlagen, den Notabilitäts=Steuersaß auf fünf Thaler zu bestimmen.

Im Kreise Cleve aber haben sie einen Saß von 20 Thlr. vorgeschlagen, obwohl außer 11 Rittergütern 124 Gutsbesitzer vorhanden sind, welche 40 Thlr. an jährlicher Steuer bezahlen, daher diejenigen, welche 20 Thlr. an Steuer bezahlen, unmöglich zu den notabelsten gerechnet werden können.

Hieraus ergibt sich von selbst der Ungrund der ständischen Beschwerde. Die Stände gerathen übrigens mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie jetzt den Kreistagen die Befugniß einräumen wollen, ganz selbstständig zu beschließen, und daher, wie wirklich geschehen ist, jeden, auch den unbedeutendsten Grundbesitzer, der nur 5 Thlr. Steuer bezahlt, zu den notabelsten Grundeigenthümern zu rechnen, da sie in der Denkschrift vom 21. Juli 1837 gegen die Wählbarkeit der Personen von unbedeutendem Grundbesitz selbst protestirt haben. Auch ist nicht wohl zu erkennen, wie darin ein Beschwerdebegrund gefunden werden kann, daß diejenigen Grundbesitzer, deren Steuer der der Rittergüter am nächsten kommt, berücksichtigt werden sollen, da eben diese, als die Höchstbesteuerten, die notabelsten sind.

Berlin, den 23. October 1841.

(gez.) von Nothow.

D e n k s c h r i f t ,

betreffend den Antrag der Stände der Rheinprovinz auf Trennung des Ruhr- und Lippe-
Schiffahrts-Fonds.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. März 1839 ist Folgendes bestimmt:

- 1) Die bis zu Anfang des Jahres 1839 an Ruhrschiffahrts-Abgaben und Ruhrschleusen-Geldern gesammelten Bestände sollen, obwohl sie als dem Staate gehörig anzusehen sind und dieser in der Verfügung darüber nicht beschränkt ist, einstweilen nicht zur Verwendung für die allgemeinen Staatszwecke eingezogen, sondern, soweit sie nicht zu den Bauten an der Ruhr erfordert werden, zur Tilgung der zur Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und zur Erbauung der Lippeschleuse bei Vogelsang aufgenommenen Schulden und, den Umständen nach, zum Ankauf der noch im Privateigenthum stehenden Ruhrschleusen, so wie zu Bauten und Anlagen benutzt werden, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar die Ruhr betreffen, doch den Verkehr auf derselben befördern.
- 2) Die Verwaltung in Betreff der Erhebung der Abgaben für das Befahren der Ruhr und Lippe und für die Benutzung der Häfen zu Ruhrort, bei Keudenburg und am Fürstenberge bei Wesel soll in den Etats von der Bau-Verwaltung getrennt gehalten werden. Die Ueberschüsse, welche jene Abgaben nach Abzug der Hebungs-kosten in jedem Jahre liefern, sollen zu einem gemeinschaftlichen Fonds abgeführt werden. Aus diesem Fonds sind die Bau-Etats für die Ruhr, die Lippe und die gedachten Häfen zu dotiren. Ergiebt sich bei demselben ein Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, so ist dieser als gesammelter Bestand zu behandeln. Für die Verwaltung sowohl dieser künftig aufkommenden, als auch der bis 1839 an Ruhrschiffahrts-Abgaben und Ruhrschleusen-Geldern bereits gesammelten Bestände ist ein besonderer Etat aufzustellen, und aus diesen Beständen sollen, soweit die laufende Einnahme nicht ausreicht, Zuschüsse zur Bestreitung der auf Ruhr- und Lippe-Bauten, so wie auf die Hafenwerke zu verwendenden Kosten geleistet werden können.

Wider diese zur Ausführung gebrachten Allerhöchsten Anordnungen ist die Petition gerichtet. In derselben wird behauptet, daß durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß die Ruhrschiffahrts-Kasse ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen sei, indem deren Bestände nicht bloß zu Ruhrbauten, sondern theilweise zur Tilgung der auf der Lippe haftenden Schulden verwendet worden, und es wird dahin angetragen:

daß die Vereinigung des Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds wieder aufgehoben werde, auch die Verwendung der Bestände der Ruhrschiffahrts-Kasse zur baldigen Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhrschiffahrt noch erforderlichen Bauten eintrete.

Der Antrag ist darauf gestützt, daß nach einem Ministerial-Rescript vom 31. Mai 1805 die Einnahme an Ruhrschiffahrts-Abgaben nur zu Ruhrbauten verbraucht werden dürfe, und nach Instandsetzung der Ruhr ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Abgaben eintreten müsse. Ferner wird bemerkt, die Ruhrschiffahrts-Abgabe habe zu Ende des Jahres 1838 einen Ueberschuß von 338,133 Thlrn. geliefert gehabt, und bei der Vereinigung der Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds habe die Ruhr ein Activum von 338,133 Thlrn., die Lippe ein Passivum von 132,000 Thlrn. in die Gemeinschaft gebracht. — Es sei demnach die Ruhr bei dieser Vereinigung benachtheiligt, obwohl dieselbe Behufs Vervollkommnung ihrer Schiffbarkeit noch sehr kostspieliger Neubauten bedürfe.

Die Grundansicht, von welcher die Petition ausgeht, daß nämlich der Ruhrstrom eine moralische Person sei, welche Rechte und Pflichten habe und in den ihr ertheilten Rechten verletzt werden könne, ist nicht richtig, und dem Antrage auf Aufhebung der Allerhöchsten Bestimmung vom 23. März 1839 in Betreff der Vereinigung des Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds wird nicht Statt gegeben werden können.

Denn es ist

I. dieser Antrag rechtlich nicht begründet,

II. die von den Ständen gewünschte Sonderung der Ruhr- und Lippeschiffahrts-Verwaltung unzweckmäßig.

Zu I. In Betreff der Frage:

ob irgend Jemand ein Recht habe, die Verwendung der an Ruhrschiffahrts-Abgaben gesammelten Bestände zu einem bestimmten Zwecke zu verlangen,

kommt es zunächst auf die Verhältnisse an, wie sie sich factisch gestaltet haben.

Der oberhalb Mühlheim belegene Theil der Ruhr ist in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, der größere Theil der Lippe erst in diesem Jahrhundert, besonders durch Erbauung von Schleusen, schiffbar gemacht. Die Bauten wurden auf Veranlassung der Staatsbehörde ausgeführt und die Kosten theilweise durch Darlehne beschafft, welche der Staat von Privatpersonen und Communen aufnahm. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Darlehne, so wie zur Bestreitung der sonstigen Kosten wurde die Erhebung von Ruhr- und Lippeschiffahrts-Abgaben eingeführt. Was insbesondere die Ruhr betrifft, so ward im Jahre 1803, nachdem die Stifter Essen und Werden mit der Monarchie vereinigt waren, die Erhebung einer Abgabe von den auf der Ruhr verschifften Kohlen angeordnet, durch welche die bis zum Rheine gehenden Kohlen um so höher betroffen wurden, je kürzer die Strecke war, auf welcher sie befördert worden. Durch dieses Schiffahrtsgeld belegte man hauptsächlich die aus der Herrschaft Broich, — welche derzeit noch nicht zum preussischen Staate gehörte, — von der Stadt Mühlheim aus verschifften Kohlen mit einer höheren Gebühr, als diejenigen Kohlen zu entrichten hatten, welche von der oberen Ruhr her bis Ruhrort verschifft wurden, und glich einigermaßen den Vortheil aus, dessen sich die Kohlenwerke an der unteren Ruhr vor denen an der oberen Ruhr hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erfreuten. Neben dieser Schiffahrts-Abgabe ward das schon im vorigen Jahrhundert eingeführte Schleusengeld forterhoben. Im Jahre 1805 erfolgte durch das in der Petition in Bezug genommene Ministerial-Rescript vom 31. Mai des gedachten Jahres eine nähere Regulirung des Rechnungswesens mit Beibehaltung der 1803 eingeführten Schiffahrts-Abgabe. Während der Fremdherrschaft ward im Jahre 1809 die Einziehung der Ruhrschiffahrts-Abgabe zu den Zöllen bestimmt. Die Strombauten sollten aus dem allgemeinen Bau-Etat, die Zinsen der aufgenommenen Schulden aus der Domainenkasse bestritten werden. Vom Jahre 1810 ab sollte statt der Schleusengelder eine s. g. „fixe“, statt der Ruhrschiffahrts-Abgabe eine s. g. „verhältnißmäßige“ Gebühr erhoben werden. Nachdem jedoch sämmtliche Landestheile, welche die Ruhr von Witten bis Ruhrort durchströmt, unter preussischen Scepter gekommen waren, wurde im Jahre 1814 von dem damaligen Civil-Gouverneur die während der Fremdherrschaft eingetretene Aenderung nicht berücksichtigt, sondern die Verwaltung, wie sie vor der Fremdherrschaft bestanden hatte, wieder eingeführt.

Die Verwaltung des Erhebungs- so wie des Bauwesens in Beziehung auf die Ruhr und Lippe wird durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet.

Bis zum Jahre 1839 ward die Einnahme, welche sich

durch die Ruhrschiffahrts-Abgabe,

durch das zu Ruhrort erhobene Hafengeld,

durch die Lippeschiffahrts-Abgabe

bildete, jede für sich, als ein Spezial-Fonds behandelt. Es wurde ein für sich bestehender Etat für jede dieser Abgaben und die daraus zu bestreitenden Ausgaben aufgestellt, welcher zugleich das Erhebungs- und das Bauwesen umfaßte. Die Ueberschüsse an Ruhrschiffahrts-Abgaben, welche sich auf 338,133 Thlr. am Schlusse des Jahres 1838 beliefen, wurden als ein Fonds betrachtet, aus welchem theils zur Aushülfe und Unterstützung von Privatpersonen, theils zur Förderung des Bergbaues und der Gewerbethätigkeit, theils zu Provinzial- und Gemeinde-Anstalten Darlehne unter billigen Bedingungen hergegeben werden durften. Vorschüsse, welche der Ruhrschiffahrts-Fonds zur Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung einer Schleuse in der Lippe bei Vogelsang gemacht hatte, wurden, bei der

angenommenen Specialität der Fonds, als Schulden des einen Fonds an den andern fortgeführt und die Behufs Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung der oben erwähnten Schleuse von Privatpersonen und Corporationen aufgenommenen Darlehne von resp. 120,000 Thln. und 12,000 Thln. waren mit 4½ und resp. 5 Prozent zu verzinsen, während die aus dem Ruhrschiffahrts-Fonds hergegebenen Darlehne theils gar keine, theils nur 2, 3 und 4 vom Hundert als Zinsen einbrachten.

In dieser Art der Verwaltung ist in Folge der zu Eingang angeführten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. März 1839 die oben zu 1 und 2 bezeichnete Aenderung eingetreten.

Außerdem ist die, im Jahre 1803 eingeführte Ruhrschiffahrts-Abgabe durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre und den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung f. 1839. S. 95.) unter Aufhebung der Abgabe für die Benutzung der dem Staate gehörigen Ruhrschleusen und Verminderung der Staats-Einnahme um den für die Benutzung der Privat-Ruhrschleusen zu erlegenden Betrag, angemessener regulirt, um, so weit es die hinsichtlich des Kohlenbaues an der obern und untern Ruhr einmal bestehenden Verhältnisse einstweilen gestatteten, die ungewöhnliche Bestimmung, nach welcher für die kürzere Fahrt eine höhere Abgabe zu erlegen war, zu beseitigen und eine weitere Abgaben-Ermäßigung zweckmäßig vorzubereiten.

Vergleicht man nun die, in Betreff der Ruhr und Lippe nach dem Vorgetragenen obwaltenden Verhältnisse mit denen, welche in Betreff der Wasserwege anderer Provinzen, z. B. des Bromberger-Klobnis-Friedrich-Wilhelms-Finow-Plauenschen Kanals bestehen, so zeigt sich eine Verschiedenheit nur in folgenden Beziehungen: Zur Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe sind Darlehne von Privat-Personen aufgenommen, für welche die Ueberschüsse an Ruhr- und Lippeschiffahrts-Abgaben hafteten; diese Ueberschüsse sind bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Revenüen eingezogen, sondern als ein besonderer Fonds angesehen; die auf die Ruhr und Lippe zu verwendenden Baukosten sind nicht aus den allgemeinen Staatsfonds, sondern aus diesem Fonds bestritten; endlich wird die Bauverwaltung hinsichtlich der Ruhr und Lippe und die Abgaben-Verwaltung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet, während die Einnahme an andern, für Rechnung des Staates erhobenen Communications-Abgaben zu den allgemeinen Staats-Fonds abgeführt, aus diesen die auf die einzelnen Communications-Anlagen zu verwendenden Kosten bestritten werden und die Bauverwaltung hinsichtlich dieser Anlagen der betreffenden Regierung, die Leitung des Erhebungswesens der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde obliegt.

Dagegen findet bezüglich der Ruhr und Lippe und der übrigen obgedachten Wasserwege der Monarchie hinsichtlich des Eigenthums an den Anlagen und an dem Ertrage der Abgaben für deren Benutzung kein Unterschied Statt, indem dieses Eigenthum überall dem Staate zusteht. — Dadurch, daß der Staat Behufs Schiffbarmachung der Ruhr früher Darlehne aufgenommen hat und daß die Ueberschüsse an der auf derselben zu entrichtenden Schiffahrts-Abgabe bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Revenüen eingezogen sind, ist der Staat in der Disposition über diese Ueberschüsse für die Folge selbstredend nicht beschränkt.

Die Petition beruft sich aber, wie oben bemerkt ist, zur Begründung des Antrages, daß die Einnahmen an Ruhrschiffahrtsabgaben nur auf die Ruhr verwendet werden mögen, auf eine specielle Bestimmung, nämlich auf ein Ministerial-Rescript vom 31. Mai 1805.

Dieses Rescript ist von dem Minister Grafen von Reden über die Ruhrschiffahrts-Abgaben an die Cleve-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen und lautet in der betreffenden Stelle folgendergestalt:

„Da die Bestimmung dieser Kasse (der Ruhrschiffahrts- und Schleusengelder-Kasse) wie bisher, also auch künftig die Instandsetzung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Ruhrstroms ist, so muß die Absicht dahin gehen, daß, außer den Verwaltungskosten und den currenten Unterhaltungskosten der Schleusen und übrigen Wasserbau-Anlagen zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Ruhr, auch successiv die bessere Instandsetzung derselben daraus planmäßig bestritten werde. Die Ablage der noch mit 47,482 Thln. 38 Stüber 6d + auf dieser Kasse ruhenden Schulden

wird zwar auch zu berücksichtigen sein, jedoch nur insofern, als die nöthigen Bedürfnisse zur Erhaltung und Verbesserung der Ruhrschifffahrt, als dem Hauptzwecke, solches gestattet. Denn aus der Einnahme dieser Kasse kann und soll doch keine Revenü entstehen, sondern, wenn der einst die Schulden abgelegt und die Instandsetzung der Ruhr geschehen ist, so muß die Abgabe nach der vorliegenden Unserer Allerhöchsten Bestimmung entweder dem Lande erlassen, oder wenigstens vermindert werden, mithin ist kein Grund, so sehr hier auf die Schulden=Ablage zu dringen und die Hauptzwecke deshalb zurückzusetzen. Uebrigens muß allerdings auch für die Schutzanlagen von Ruhrort aus diesem Fonds und der Ruhrschifffahrtskasse mit gesorgt werden."

Diese Verfügung ist nicht von des Königs Majestät, und eben so wenig, nach Ausweis der Acten, auf ausdrückliche Königliche Anweisung, sondern, in der damaligen Geschäftssprache, im Namen Sr. Majestät von dem Minister erlassen. Sieht man aber auch hiervon ab und will man auch darauf kein Gewicht legen, daß das Rescript zu einer Zeit ergangen ist, als die ganze schiffbare Ruhr noch nicht zum preussischen Staate gehörte, daß es ferner, nach dem Obigen, während der Fremdherrschaft auch insoweit außer Wirksamkeit gesetzt worden, als es sich auf die Verwendung der Ueberschüsse an Ruhrschifffahrts=Abgaben bezog, so enthält doch dieser Ministerial=Erlass materiell nichts weiter, als einen, auch sonst bei den Communications=Abgaben befolgten Verwaltungs=Grundsatz, welcher der Cleve= und Märk'schen Kammer zur Nachachtung mitgetheilt ist. Der Ertrag der Abgabe soll zur Instandsetzung und Verbesserung derjenigen Anlagen verwendet werden, für deren Benutzung dieselbe erhoben wird. Dabei wird es für angemessen erklärt, daß auch auf die Schutzanlage zu Ruhrort der Ertrag mit verwendet werde. Eine Revenü für die Staatskasse soll aus diesem Ertrage nicht entstehen, vielmehr soll, wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Communications=Anlage contrahirten Schulden abgetragen, und diese Anlagen in den gehörigen Stand gesetzt sind, die Abgabe erlassen, oder doch vermindert werden. Es soll also der Ertrag der Einnahme mit den auf die Anlage zu verwendenden Kosten in Verhältniß stehen.

Eine solche, an die untergebene Behörde von dem vorgesetzten Minister erlassene Verfügung konnte Niemand ein Recht geben. Der Zweck derselben war lediglich, der untergebenen Behörde den Gesichtspunkt zu bezeichnen, von dem sie bei der Verwaltung ausgehen solle. Auch findet sich in der That kein Rechtssubject, welchem durch diese, zur Veröffentlichung nicht bestimmte Verfügung Befugnisse hätten beigelegt werden können, da die Ruhr selbst, nach dem Vorgetragenen, nicht als eine juristische Person angesehen werden kann, und eben so wenig diejenigen, welche die Ruhr befahren und die Ruhrschifffahrts=Abgabe erlegt haben, oder in der Nähe der Ruhr wohnen, einzeln, oder in ihrer Gesamtheit, als solche betrachtet werden können, gegen welche der Staat sich durch die angeführte Verfügung verpflichtet hätte. Stand dem Staat, abgesehen von dem oft genannten Rescripte, das Eigenthum an der Ruhrschifffahrts=Abgabe zu, so ist ihm solches durch das Rescript nicht entzogen. Ferner würde in der Zurücknahme eines der untergebenen Behörde bezeichneten Verwaltungs=Grundsatzes niemals eine Rechtsverletzung gefunden werden können.

Hiernach war der Staat unbedenklich berechtigt, einen Theil der ihm gehörigen, an Ruhrschifffahrts=Abgaben gesammelten Bestände auf die Verbesserung der Lippeschifffahrt zu verwenden, und welche Erwartungen das den Anwohnern an der Ruhr bekannt gewordene Rescript auch hervorgerufen haben mag, so dürften diese Erwartungen doch vollständig berücksichtigt sein, da die gedachten Bestände nicht zu den allgemeinen Staatsfonds eingezogen, sondern zur Verwendung zum Besten eben der Provinzen bestimmt sind, in welchen sie aufgebracht worden, und da die Ruhrschifffahrts=Abgabe in der oben angegebenen Art angemessen regulirt ist.

Zu II. In Betreff der Frage, ob es zweckmäßig gewesen sei, das Etatswesen in der durch die Allerhöchste Cabinets=Ordnung vom 23. März 1839 bestimmten Weise zu ordnen, so wie den Ertrag der Ruhrschifffahrts=Abgabe theilweise auf die Lippe zu verwenden und nöthigenfalls auch künftig verwenden zu lassen, ist Nachstehendes zu bemerken.

Die Einrichtung der Etats, wie sie vor der erwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bestand, gewährte nicht die nöthige Uebersicht über die laufende Verwaltung und die disponiblen Geldmittel. Für die Verwaltung der Bestände mußte, nach allgemein bestehenden Vorschriften, ein Etat aufgestellt werden und, wie sonst in Ansehung der Communications-Anlagen das Bau- und Erhebungswesen in den Etats und Rechnungen getrennt gehalten wird, so erschien diese Trennung auch bei der Ruhr- und Lippe-Verwaltung zweckmäßig. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. April d. J. ist auch neuerdings bestimmt, daß das Etats- und Rechnungswesen für die Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds in der Art, wie solches durch die Ordre vom 23. März 1839 regulirt worden, beibehalten werden solle, und zu einer Aenderung in diesen Beziehungen fehlt es an aller Veranlassung.

Daß ferner der dem Staate gehörige Lippeschiffahrts-Fonds als Schuldner des dem Staate ebenfalls gehörigen Ruhrschiffahrts-Fonds behandelt wurde, erschien unangemessen, nachdem diejenigen, welche zu Ruhrbauten Darlehne hergegeben hatten und auf den Ertrag der Ruhrschiffahrts-Abgabe angewiesen waren, längst befriedigt waren. Bei der Ruhr-Verwaltung hatte der Staat, in Folge günstiger Handels-Conjuncturen, bis zu Ende des Jahres 1838 reichliche Ersparnisse gemacht, die nicht sogleich auf Ruhrbauten verwendet werden konnten; dagegen verschuldete er für die Schiffbarmachung der Lippe noch die bedeutende, mit $4\frac{1}{2}$ und 5 Prozent zu verzinsende Summe von etwa 130,000 Thln. Es war daher angemessen, einen Theil jener Ersparnisse zur Abtragung dieser Schulden, also gerade zum Besten derjenigen Provinzen zu verwenden, in denen die Ruhrschiffahrts-Abgabe aufgefunden war.

Von der, in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. März 1839 liegenden Ermächtigung, nöthigenfalls auch künftig die Einnahme an der Ruhrschiffahrts-Abgabe theilweise auf die Lippe zu verwenden, ist bisher, abgesehen von der Berichtigung der Behufs Schiffbarmachung der Lippe aufgenommen Darlehne, noch kein Gebrauch gemacht. Es ist vielmehr bei Regulirung der Etats nach Anleitung des gedachten Allerhöchsten Erlasses das Verhältniß zwischen der Einnahme von der betreffenden Communications-Anlage und den auf dieselbe zu verwendenden Kosten im Auge behalten und zugleich berücksichtigt, daß schon nach dem oftgedachten Ministerial-Rescripte von 1805 die Ruhrschiffahrts-Abgabe auf die Anlagen bei Ruhrort mit verwendet werden sollte.

Auch bei anderweiter Regulirung der Lippeschiffahrts-Abgabe, so wie bei einer künftigen Aenderung des Tarifs für die Ruhrschiffahrts-Abgabe, wird in den an des Königs Majestät zu richtenden Anträgen der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß der Ertrag einer Communications-Abgabe zur Erhaltung und Verbesserung derjenigen Anlage bestimmt ist, für deren Benutzung die Abgabe erhoben wird, und die auf die Anlage zu verwendenden Kosten decken soll.

Sollte dennoch wegen besonderer Umstände dieser Zweck bei der Ruhr oder Lippe künftig in einzelnen Jahren nicht vollständig erreicht werden, sollte die Einnahme von einem dieser Wasserwege zur Bestreitung der auf denselben zu verwendenden Kosten nicht ausreichen; so ist es, bei den bestehenden Verhältnissen und da, nach Berichtigung der auf die Lippeschiffahrts-Abgabe angewiesenen Schulden, auch auf diese Abgabe Niemand ein Recht hat, überdies gerade aus dem Ertrage der Ruhr eine nicht unbedeutende Summe auf die Lippe verwendet worden, gewiß angemessen, daß der Staat den erforderlichen Zuschuß aus dem Ertrage des einen Wasserweges derselben Provinzen zum Besten des anderen Wasserweges eben dieser Provinzen leistet. Es wird demnach dem gegen eine solche Verwendung gerichteten ständischen Antrage nicht Statt zu geben sein.

Der in der Petition ausgesprochene Wunsch, daß die baldige Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhrschiffahrt erforderlichen Bauten erfolge, ist nicht deutlich, indem nicht ersichtlich ist, welche Bauten gemeint sind. Die betreffenden Behörden werden aber nach wie vor bemüht sein, die Ruhrschiffahrt so weit zu verbessern, als es die Umstände gestatten.

Berlin, den 19. October 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Die Einleitung des Briefs, wie sie vor der erwähnten Abtheilung steht, ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt. Die Einleitung ist sehr schön, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

Der Inhalt des Briefs ist sehr interessant, und enthält die wichtigsten Bemerkungen über die Geschichte der Wissenschaften in der Zeit, die jetzt vor uns liegt.

